43. Jahrgang. Hannover, den 22. Februar 1939. Heft 4.

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Aus der Siedlungspraxis unserer Wohnungsbauämter.

Notleidende Eigenheime.

Der Segen der Herabdrückung der Baukosten und der Hypothekenzinsen hat der Wohnungsbautätigkeit seit dem Umbruch eine viel freiere Fahrt gegeben, als dies zuvor der Fall war. Trotz der erfreulich hohen Bauprogramme der letzten Jahre hat sich etwas herausgestellt, was man früher nicht für möglich gehalten hätte, die Baukosten sind nicht auf die schwindelerregende Höhe der Jahre 1928—1930 mit den gleich hohen Bauergebnissen gekommen — durch die Autorität unserer Regierung. Die fehlte recht sehr vor dem Umbruch, und die schlimmen Folgen der damaligen Auswüchse steigen heute noch von Zeit zu Zeit wie trübe Blasen aus den Wassern.

Außer der Bearbeitung der laufenden zahlreichen Baufälle mit den heutigen Subventionen müssen unsere Wohnungsbauämter hin und wieder immer noch alte Akten aufschlagen und Klagerufe jener Eigenheimersteller aus der Bauüberteuerung 1928 bis 1930 beantworten, die heute so recht die üblen Folgen durchkosten, die sie ihre Siedlungstätigkeit mit verfehlter Finanzierung gebracht hat und von denen sie nicht loskommen können. Unsere jungen Architekten aber mögen aus solchen alten Fällen auch erkennen, wie wichtig und verantwortungsvoll ihre Finanzberatung gestern wie heute ist, denn in dem krassen Fall, den wir heute ausgraben wollen, schlug der geprüfte Bauherr wohlgemeinte amtliche Warnungen gerade deswegen aus, weil der Architekt schon zu arbeiten begonnen und der Bauherr sich scheute, einige hundert Mark Honorar für umsonst geleistete Arbeit zu zahlen (während er nun das Vielfache verliert).

Außer der Ueberteuerung des Bauens hatte jener Eigenheimbau, den wir heute durchsprechen wollen, noch einen Grund für seinen Fehlschlag: Die Sucht des Siedlers, in einem Heim zu wohnen, das für ihn von Anfang an viel zu teuer war. Es handelte sich um einen Volksschullehrer, der nach seinem damals aufgeblähten Gehalt es sich leisten zu können glaubte, 180 RM. Monatslast ausgeben zu können, der dann von dem allgemeinen Abbau der Gehälter auf eine viel niedrigere Stufe geworfen wurde und überdies in nächster Zeit die Pensionierung vor Augen hatte, die sein Einkommen abermals verkürzt.

In der damaligen Scheinkonjunktur betrug sein Monatseinkommen 530 RM., die Monatslast des neuen Eigenheims hätte, wenn die Hypotheken zu den wirklichen Zinssätzen gelaufen wären, über 200 RM. betragen. Die Gemeinde gab ihm aber gleich einen Zinszuschuß von 260 RM. auf die Sparkassenzinsen, der diese auf etwa die Hälfte zurücksetzte. Das war die erste unsichere Größe, denn es war offengelassen, diese Zinszuschüsse später abzubauen.

Unser Bauherr kam mit seinem Eigenheim auf 35000 RM. Es war eine Fünf-Zimmerwohnung mit Bad und Innenklosett. Das Kubikmeter umbauten Raumes kam auf über 32 RM., und dabei war auch noch eine mangelhafte Dacheindeckung, die ihm beim ersten großen Guß und Sturm das Wasser auf den Boden trieb, so daß nach einem Streit mit seinem Architekten sogleich eine Nachbesserung stattfinden mußte.

Die Scheinkonjunktur der Jahre 1928—1930 verlor sich, die Gehälter wurden zurückgesetzt, er bekam nur mehr knapp 400 RM. Seine Monatslast stellte sich unter Berücksichtigung des Zinszuschusses auf etwa 160 RM. Hierbei hatte er aber keinerlei Erneuerungsfonds berücksichtigt. Unter den vielen Hypotheken, die er zur Erreichung der 35000 RM. Baukosten hatte aufnehmen müssen, mußte er eine mit jährlich 480 RM. tilgen. Man staunt, wenn man diese Unvernunft sieht. Einkommen: 400 RM. und Miete 160 RM. im Monat!

Dabei war er auch noch vorher seitens der Gemeinde gewarnt worden, mit dem wenigen eigenen Geld, das er investieren konnte (5000 RM.), diesen kostspieligen Bau zu beginnen. Aber er hatte großspurig erklärt, daß er die Miete als eine freiwillige Selbstbeschränkung für sich selbst aufzubringen gedenke, daß er ja keinen Dritten damit belaste und daß man sich deshalb nicht weiter an dem hohen Index, 200 Proz. der Friedensmiete, den er tatsächlich aufzubringen hatte, stoßen möchte.

Zu spät wurde er dann seiner Torheit inne. Er erhielt die Schätzung der Landes-Brandkasse — auch ein wichtiges Wahrzeichen für den Wert eines Neubaues — und ersah daraus zu seinem Schrecken, daß diese Stelle sich von seinem hohen Bauindex (der nur vorübergehend sein konnte) nicht beirren ließ und — statt 200 Proz. — nur 125 Proz. gelten ließ. Sein Bau umfaßte 28000 RM. bei 622 cbm à 32 RM. und 5518 RM. Nebenkosten. 75 Proz. hiervon waren also verloren nach der Brandkasse, nach der jede künftige Neubeleihung sich richten würde, wenn ihm mal eine Hypothek gekündigt werden sollte oder er das Haus verkaufen wollte. Große Tilgungen wurden ihm damit auferlegt, um den eingebildeten Wert auf den dauernden zurückzuschrauben, und hierzu hatte er gar keine Mittel.

Das war also 1928. Ein paar Jahre später wies ihm die Gemeinde nach, daß durch die inzwischen eingetretenen Zinssenkungen der Zinszuschuß entbehrlich sei, und kürzte diesen. Unser Bauherr sah sich dadurch wieder auf den alten Stand zurückgesetzt. Nun kam auch noch die Grundsteuer, da hier „älterer Neuhausbesitz“ vorlag, und er mußte um Erlaß nachsuchen. Die zu diesem Zwecke nach den Landesrichtlinien aufgemachte Rentabilitätsberechnung brachte das fürchterliche Ergebnis, daß — bei ordnungsgemäßen Abschreibungen — mit etwa 2000 RM. Jahreslast zu rechnen war, während die Behörde den „Mietwert“ des Eigenheims auf nur rund 1200 RM. festsetzte. Infolge des jährlichen Defizits erhielt er den Grundsteuererlaß, damit die Rechnung nicht noch ungünstiger wurde.

Sehr wichtig — für alle — ist dabei folgendes: Die hohe Jahreslast von 2000 RM. kommt mit heraus durch forcierte Tilgungen, die allein über 500 RM. betragen. Sicher fallen diese einmal fort, aber erst in etwa 10 Jahren, und darüber kann man verbluten. Unser Bauherr erzwang sich Darlehen mit dem Versprechen, sie schon in 10 Jahren zurückzuzahlen, das war hier ein Unding. Aber manche Bauenden bedenken so etwas nicht. Es ist schön, zu tilgen, um „zuletzt in möglichst schuldenfreiem Häuschen zu sitzen“, wie es heißt. Wird aber diese Tilgung nicht im Bereich des Möglichen gehalten, so ist sie eine Gefahr. Denn sie ist zunächst einmal Ausgabe, die aufgebracht sein will, wenn sie auch die Schulden gleichzeitig mindert.

Unser Bauherr wurde inzwischen pensioniert, sein Einkommen sank damit so tief, daß ihm anläßlich des Grundsteuererlasses bestätigt werden mußte, daß er nach Aufbringung der Monatslast des Hauses kaum 100 RM. für seinen übrigen Haushalt behielt, wobei er noch Frau und einen arbeitslosen Sohn zu unterhalten hatte. Das war der Ausgang.

Heute würden derartige Bauten kaum mehr möglich sein. Es wird im Reichsbürgschaftsverfahren verlangt, daß vorher der Beweis erbracht wird, daß die Miete in vernünftigem Verhältnis zum Einkommen stehe. Heute würde die Behörde im besprochenen Falle nicht nur warnen, sondern verbieten, und so soll es auch sein!

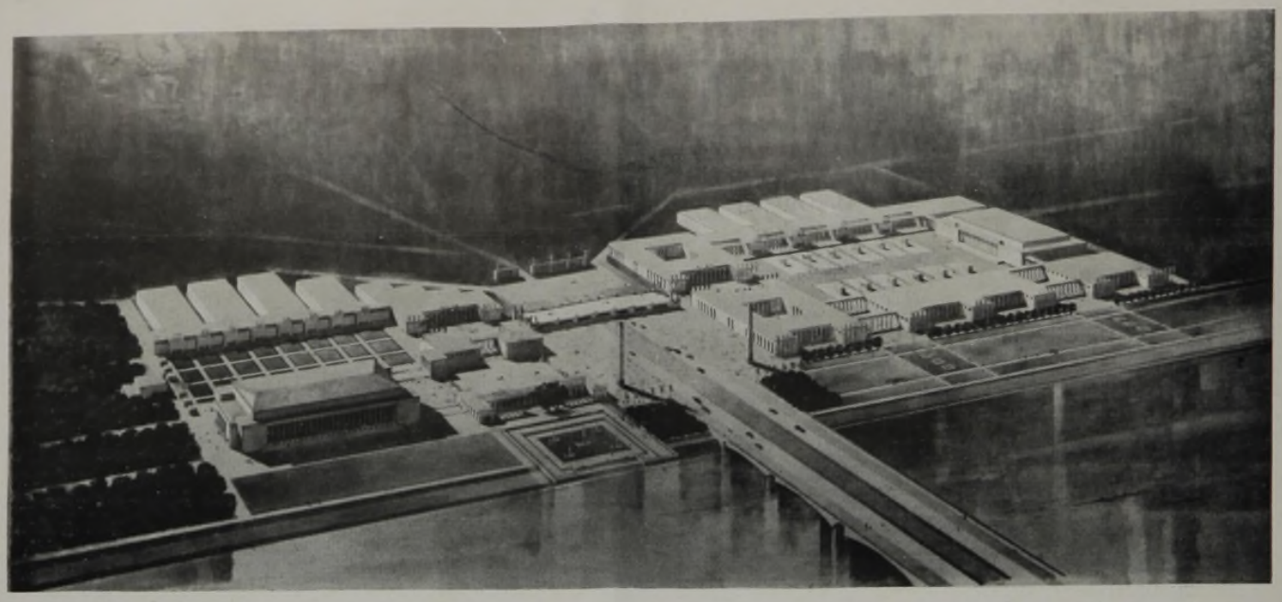

Entwurf: Architekt Rank, Leipzig. 2. Preis. *Alle Aufnahmen: Stenzel, Leipzig.*

Gutenberg-Reichsausstellung für Leipzig 1940.

Ergebnis des Wettbewerbs.

Dort, wo sich in Leipzig der gern besuchte Palmengarten, die Radrennbahn und die Kleinmesse befinden — westlich des Elsterbeckens —, wird im nächsten Jahre die neue Reichsausstellung anläßlich der 500jährigen Wiederkehr der Erfindung der beweglichen Lettern entstehen. Nun, diese bewegliche Metallletter ist zwar mehr als 2000 Jahre früher erfunden und die großen Druckplatten und deren Vervielfältigung fand man bei den Ausgrabungen auf Kreta, wo die Königin des ältesten Mittelmeer-Reiches einst ihre Befehle an ihre sämtlichen ausländischen Konsuln mit Metalltypen herstellen ließ, aber dann kamen die Dorer und zerstörten diese überraschend feine feminine Kultur durch Mordbrennerei. Nur die wunderbaren Trümmer der Paläste mit Gartengemälden und Sportbildern sowie vielen Gemächern mit WC.-Spülung vor 3500 Jahren (vgl. „Bauhütte" 1930 Nr. 1 und die Druckplatten sind übrig geblieben.

Für diese neue Gutenberg-Ausstellung in Leipzig hat die Geschäftsstelle einen alle Zweige berücksichtigenden Musterplan aufgestellt. Das Ausstellungsgelände hierfür ist schön. Sodann wurden eine Reihe von namhaften Architekten zur Bearbeitung von Vorentwürfen gegen Honorar aufgefordert. Von der Ausschreibung eines allgemeinen Wettbewerbs auf Grund der Bestimmungen der Reichskammer der bildenden Künste wurde wegen Mangels an Zeit Abstand genommen. Von Leipziger Architekten wurden aufgefordert: Dr.-Ing. Born, Dipl.-Ing. Lucas, Dipl.-Ing. Mau, Dipl.-Ing. Mänicke, Architekt Rank, Architekt Schiemichen und Dr.-Ing. Koch, Nerchau. Weiter hatte das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda die beiden Architekten Dipl.-Ing. Josef Op gen Oorth, Köln, und Professor Emil Fahrenkamp, Düsseldorf, zur Bearbeitung des Entwurfes vorgeschlagen. Als Unterlagen für die Bearbeitung wurde ein Vorentwurf der Geschäftsstelle nebst einem Arbeitsmodell (s. Abbildung), ferner ein Bauprogramm für die Ausstellungsbauten und ein kurz umrissenes Programm für die Errichtung eines Stadt-Cafés und einer Kongreßhalle übergeben.

Zur Bearbeitung der Entwürfe stand eine verhältnismäßig kurze Zeit von nur 7 Wochen zur Verfügung. Nur die allerwenigsten haben sich eng an den Lageplan der Geschäftsstelle gehalten. Die Architekten haben mit eindruckskräftigen Modellen

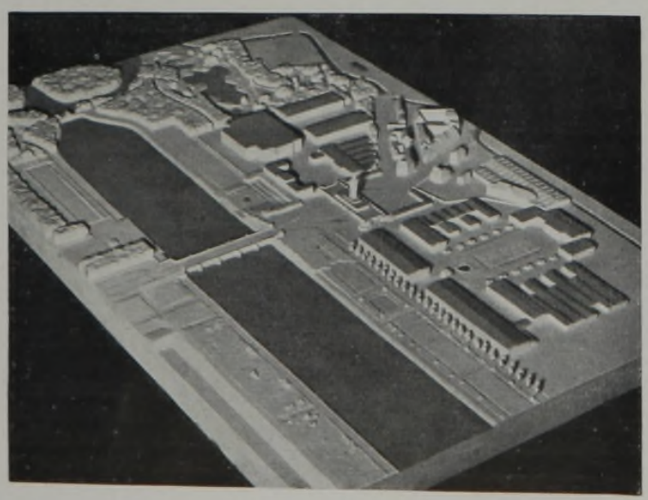

Muster-Modell der Geschäftsstelle.

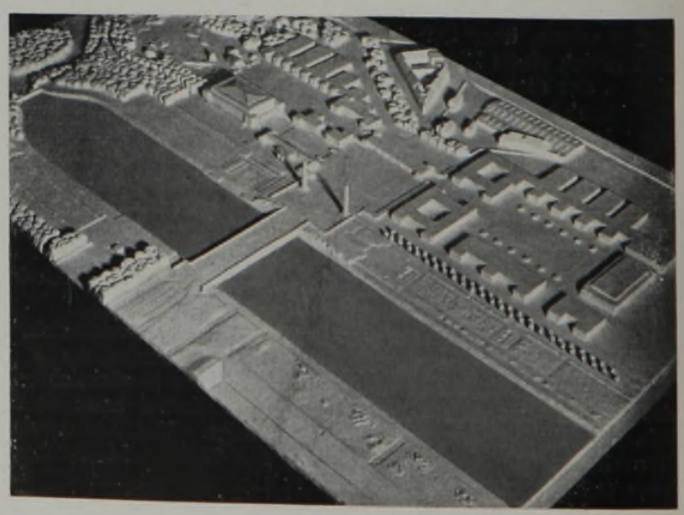

Wettbewerb-Modell: Arch. Rank, Leipzig.

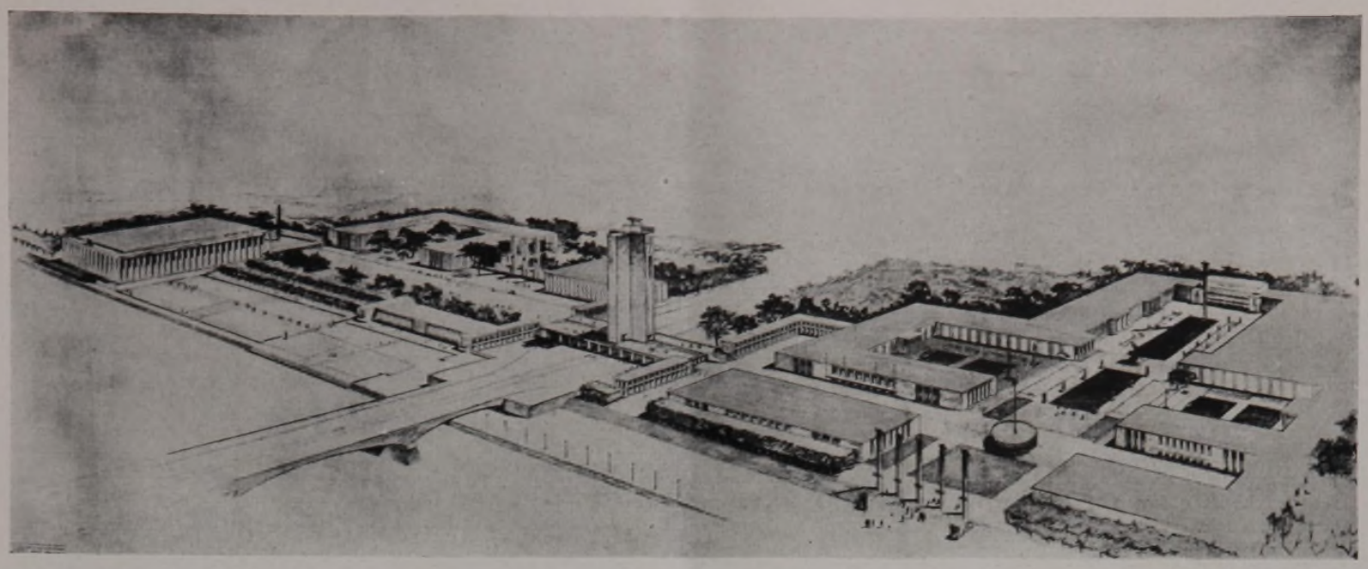

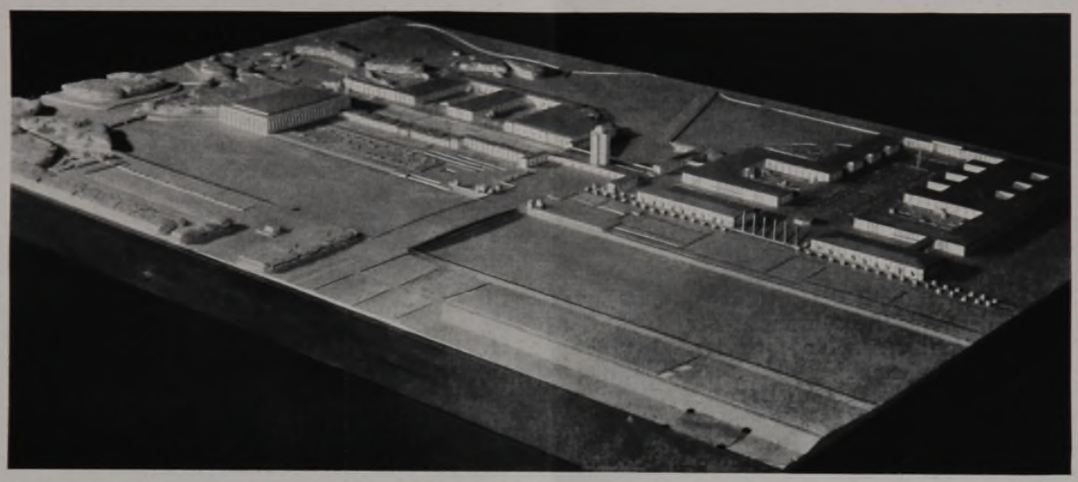

Erster Entwurf und Modell von Prof. Fahrenkamp, Düsseldorf. 1. Preis.

nicht gespart. Solche Modelle wurden schon vor Jahren mit dem Lautsprecher-Hinweis befürwortet: „Mit Perspektiven wird meistens gemogelt; mit Modellen läßt sich nicht mogeln!" Nun, der geschickte künstlerische Gestalter verzichtet heute erst recht nicht auf die Perspektive, er wählt oft die Form der musikalischen Andeutung und malerischen Skizzierung, die ihre großen gewinnenden Momente hat. Die Ausstellungsleitung sagt:

„Der Entwurf Prof. Fahrenkamps bringt für die nördliche Ausstellungshälfte eine Gliederung der Hallen um 3 Innenhöfe herum, die zueinander in gutem Rhythmus stehen. Auf der Südseite wird eine neue Lösung gesucht dadurch, daß die Kongreßhalle unmittelbar an den Wasserspiegel des Elsterbeckens gerückt wird, wodurch zweifelsohne städtebaulich eine große Wirkung erzielt wird. Alle Entwürfe haben dem Generalinspektor Prof. Speer zur Beurteilung vorgelegen. Da er sich auf Grund der eingegangenen Arbeiten nicht sofort entschließen konnte eine beste Arbeit zu bestimmen, wurden auf seinen Vorschlag hin Architekt Rank und Prof. Fahrenkamp nochmals damit beauftragt, im engeren Wettbewerb eine Umgestaltung der Entwürfe vorzunehmen. Auf Grund der nochmaligen Bearbeitung entschloß sich dann aber Prof. Speer, Prof. Fahrenkamp, Düsseldorf, zum Generalarchitekten für die Ausstellung vorzuschlagen. Bei der weiteren Bearbeitung ergaben sich noch verschiedentliche Aenderungen in der Anordnung der Hallen. Der Stand des Entwurfes ist in einem Gesamtschaubild gezeigt. Auf einem neueren Schaubild fällt auf, daß die Ueberbrückung vollkommen verschwunden ist, da nunmehr der Querverkehr vom nördlichen zum südlichen Ausstellungsgelände durch einen Tunnel stattfinden soll, der gleichzeitig als Bahnsteigtunnel für die verschiedenen Straßenbahninseln dient."

Der Entwurf von Rank hat eine Wenigen bekannte Voraussetzung. Das ist die „kommende Fachform" der zukünftigen Ausstellung für ein paar Monate. Zur Zeit ist überall die Weiträumigkeit Trumpf. Also Platzverschwendung, lange Wege, viel Gelaufe. Der gute Vorsatz der Besucher, aus dem Gebotenen heraus eigenen geistigen Besitz mitzunehmen, wird torpediert. Ruhebedürfnis der Leute ist die Folge. Die vielen Alkoholbuden mit Gartensitzen haben den Nutzen. Rank bringt unter Verzicht auf alte Gesten und ohne teuren Lichtturm eine Art gebautes Römertum. Mit seiner harten Festigkeit. Güterhallen für das Schauen. Keinerlei Schein einer eleganten Architektur-Damenmode, keinerlei irrationales Raumspiel, vielmehr unverrückliche Gesetzmäßigkeit; alle süße Attraktionsklassik fehlt. Wie manche Ausstellungen zeigten dagegen in ihren Plänen die bei allen Philistern beliebte Sonntagsmüßigkeit, die mit der Gedankenträgheit oder grunzendem Behagen verheiratet ist. So ließe sich noch vieles Gute sagen. Man wird einmal alle anderen Entwürfe an anderer Stelle abgedruckt finden zur notwendigen Belehrung junger Bauplaner.

(Fortsetzung Seite 49.)

Unlauterer Wettbewerb in der Bauwirtschaft.

II.

Unzulässige Firmenzusätze.

Unlauteren Wettbewerb kann natürlich auch der treiben, der im Sinne der Rechtsprechung des KG und der AO der RdbK. Architekt ist, und zwar kann das schon durch die Zusätze zu der Berufsbezeichnung „Architekt" geschehen. So wurde z. B. von einem Berliner Gericht ein Architekt wegen Zuwiderhandlung gegen das UnlWG aus folgenden Gründen bestraft:

Der Architekt unterhielt in Berlin ein kleines technisches Büro. Auf seinen Briefbogen gab er aber an, daß er Bank- und Postscheckkonten in einer Reihe von größeren Städten Deutschlands unterhielt. Das entsprach auch der Wahrheit. Trotzdem wurde er bestraft, weil er nach Ansicht des Gerichts damit den Anschein erweckte, als betreibe er ein großes technisches Büro, das Arbeiten in ganz Deutschland ausführe. Mag auch diese Entscheidung bedenklich erscheinen; eins ist sicher, die Gerichte, Gewerbe- und Standesorganisationen sind bestrebt, in der Bauwirtschaft einen sauberen und lauteren Wettbewerb zu schaffen und zu erhalten. Es kann auch bei ganz wohlwollender Beurteilung keinem Zweifel unterliegen, daß die Angabe von einer ganzen Reihe von Konten aus den verschiedensten deutschen Städten eine sehr bedenkliche Angelegenheit darstellt, auch dann, wenn alles den Tatsachen entspricht. Gegen den Briefkopf wäre andererseits nichts einzuwenden, wenn der Architekt in den betreffenden Städten Arbeiten ausgeführt oder dort ein Zweigbüro unterhalten hätte.

Die Angabe „Mitglied der RdbK.".

Die zusätzliche Berufsbezeichnung „Mitglied der RdbK." ist nach der AO der RdbK. vom 9. Dezember 1936 verboten. Diesem Verbot kommt in erster Linie standesrechtliche Bedeutung zu; d. h. wer ihm zuwiderhandelt, kann auf Grund der Disziplinargewalt der RdbK. bestraft werden. Zu beachten ist aber ferner, daß die zusätzliche Berufsbezeichnung jedenfalls nach Ansicht der RdbK. auch eine unlautere Wettbewerbshandlung darstellt. Wenn auch eine gerichtliche Entscheidung darüber noch nicht vorliegt, so sind doch die Ausführungen der RdbK. zu dieser Frage sehr beachtlich: „... die formularmäßige Anwendung der angeführten Bezeichnungen und Zusätze ist nicht gestattet. Diese Bezeichnungen erscheinen dem Laien als eine besondere berufliche Befähigung des Betreffenden und sind deshalb irreführend" („Mitteilungsblatt der RdbK." (1936) Nr. 2). Bei einer Klage auf Unterlassung oder Schadenersatz wegen unlauteren Wettbewerbs wird jedoch trotz dieser Ausführungen der RdbK. zu prüfen sein, wie weit heute mit dem Zusatz „Mitglied usw." eine Irreführung überhaupt möglich ist. Inzwischen ist nämlich auch dem Laien bekannt geworden, daß in der RdbK. sämtliche Architekten zusammengefaßt sind, und in dem Zusatz wird daher kaum noch mehr als eben eine Angabe der Mitgliedschaft, wie es z. B. Rechtsanwälte bezüglich ihrer Mitgliedschaft im NSRB. auch tun, gesehen werden.

Gefährliche Briefköpfe.

Durch die Abfassung und Aufmachung des Briefkopfes zur Wirkung auf Bauherren beschwört mancher Architekt und Baugewerbetreibender, ohne sich dessen ganz bewußt zu sein, die Gefahr einer Anzeige oder Klage wegen unlauteren Wettbewerbs herauf. Außer der bereits erwähnten Angabe verschiedener Bankkonten, mehrerer Fernsprechnummern und dgl. ist es sehr beliebt, auf seine „besonderen Fähigkeiten", Geschäftseinrichtungen und Leistungen gebührend hinzuweisen. Briefköpfe, wie „...Architekt und Baumeister anerkannter Spezialist für Spezialbauten ...", oder „... Erster Architekt für Spezialgründungen...", oder „... Anerk. Sachverständiger für Baugrundforschung ..." und dgl. mehr, verstoßen sowohl gegen die Anordnungen der RdbK als auch gegen das UnlWG.

Ein Architekt, der z. B. nicht den Bau-, Zimmer- oder Maurermeistertitel erworben hat, darf ihn nicht führen. Das ergibt sich bereits aus der Gewerbeordnung und der Baumeister-VO. Außerdem täuschen die Firmenzusätze „... anerkannt für Spezialgründungen ..." den Besitz einer staatlichen oder sonstigen „Anerkennung", Konzession vor. Beim Publikum wird nämlich die Vorstellung erweckt, als habe dieser Architekt einen besonderen Befähigungsnachweis, der ihn zu der Bezeichnung „... anerkannt ..." berechtigt, erbracht. Solche Manöver aber verbietet § 3 UnlWG. Die Bezeichnung „Erster Architekt ..." ist in gleichem Maße irreführend, weil dadurch die Vorstellung erweckt wird, als sei der betreffende der erste, der in Gründungssachen oder in der Baugrundforschung gearbeitet hat. Schließlich verstößt auch der Zusatz „Beeidigter Sachverständiger ..." gegen die Bestimmungen des UnlWG; denn allgemein beeidigte Sachverständige gibt es überhaupt nicht mehr. Ein derartiger Briefkopf kann allenfalls von einem Architekten benutzt werden, der in den bei verschiedenen Gerichten und bei der Industrie- und Handelskammer noch geführten Sachverständigenlisten als solcher eingetragen ist. Selbst das erscheint aber bedenklich; denn die Listen sind der Oeffentlichkeit nicht zugänglich. Zurückhaltung ist also auch insofern am Platze. Schließlich ist auch der Zusatz „... technisches Büro ..." dann auf Grund des UnlWG zu beanstanden, wenn ein „Büro" überhaupt nicht unterhalten wird. Dem baugewerblich tätigen Architekten, der seine Pläne von Fall zu Fall anfertigt und verwirklicht, ohne ein besonderes „Büro" mit technischen Hilfskräften fur Planarbeiten zu unterhalten, kann daher die Unterlassung dieser Bezeichnung nur empfohlen werden.

„Deutsches Baubüro".

Sehr beliebt sind schließlich auch Zusätze, die über den Umfang und die öffentlich-rechtliche Stellung des Betriebes beim Publikum falsche Vorstellungen erwecken sollen: Tun sich z. B. mehrere Architekten einer oder mehrerer Städte zusammen und wählen sie als Firmenbezeichnung „Vereinigte Münchner Architekten ...", so treiben sie damit ohne jeden Zweifel unlauterer Wettbewerb, weil das Bestehen einer alle oder doch eine größere Zahl von Architekten umfassenden Organisation vorgetäuscht wird. Nicht anders verhält es sich mit der hochtrabenden Bezeichnung „... Deutsches Baubüro ..." oder „Süddeutsches Architektenbüro ...". Diese Firmenzusätze erwecken nämlich beim Publikum den Eindruck, als handele es sich um ein über ganz Süddeutschland verbreitetes Unternehmen, ganz abgesehen davon, daß der Zusatz „Deutsches" grundsätzlich nicht verwendet werden darf.

„Siedlungs- und Industriearchitekt".

Bezeichnungen, wie „Siedlungs-, Industriearchitekt" oder „Architekt für Städtebau" u. a., verstoßen gleichfalls sowohl gegen die AO der RdbK, als auch gegen § 3 UnlWG. Allerdings spricht manches für die Zulässigkeit solcher Zusätze, wenn der Architekt auf dem angegebenen Gebiet tatsächlich Spezialist ist! Trotzdem muß von der Wahl derartiger Bezeichnungen abgeraten werden; denn sie sind bestimmt geeignet, in der Oeffentlichkeit falsche Vorstellungen zu erwecken. Insbesondere kann leicht der Eindruck entstehen, daß es sich um Architekten handelt, die für die bezeichneten Arbeiten eine besondere Ausbildung und einen besonderen Befähigungsnachweis besäßen.

Referenzen auf Werbungsschreiben.

Bei Bewerbung um Aufträge ist es allgemein üblich, dem Bauherrn Referenzen aufzugeben. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Es muß jedoch zwischen der Angabe der Referenzen in bestimmten Fällen und der generellen Werbung und Reklame mit solchen Referenzen unterschieden werden. Der Architekt, der schon eine Reihe von Behörden- und größeren Privataufträgen ausgeführt hat, darf auf seinen Briefköpfen oder vervielfältigten Werbungsschreiben nicht darauf Bezug nehmen. Zu beanstanden ist demnach z. B. der Briefkopf „.. Architekt, Schöpfer des Hochhauses x, des Verwaltungsgebäudes y ...". Den wenigsten wird auch bekannt sein, daß es zur Angabe von Referenzen in allgemeinen Werbungsschreiben, in Briefköpfen und dgl. der vorherigen Genehmigung der Stellen bedarf, auf die sich die Referenzen beziehen. Unter die Genehmigungspflicht fallen natürlich auch die in Werbungsschreiben gern zitierten „Anerkennungen" anderer Bauherrn. Bescheinigungen über die zufriedenstellende Ausführung der übertragenen Planungs- und Bauarbeiten, die nicht zu Reklamezwecken ausgestellt sind, dürfen demnach ohne Genehmigung des Ausstellers nicht verwendet werden. Anders verhält es sich nur mit der Angabe von Referenzen gelegentlich der Bewerbung um einen bestimmten Auftrag. Jeder Architekt kann daher — auch ohne Genehmigung Dritter — seinem Bauherrn mitteilen, daß er diese und jene Bauten bereits ausgeführt oder geleitet habe. (Vgl. Entscheidung des Werberats, Wirtschaftswerbung, Febr. 1936 Nr. 3/4.)

Dr. jur. Steinbeißer.

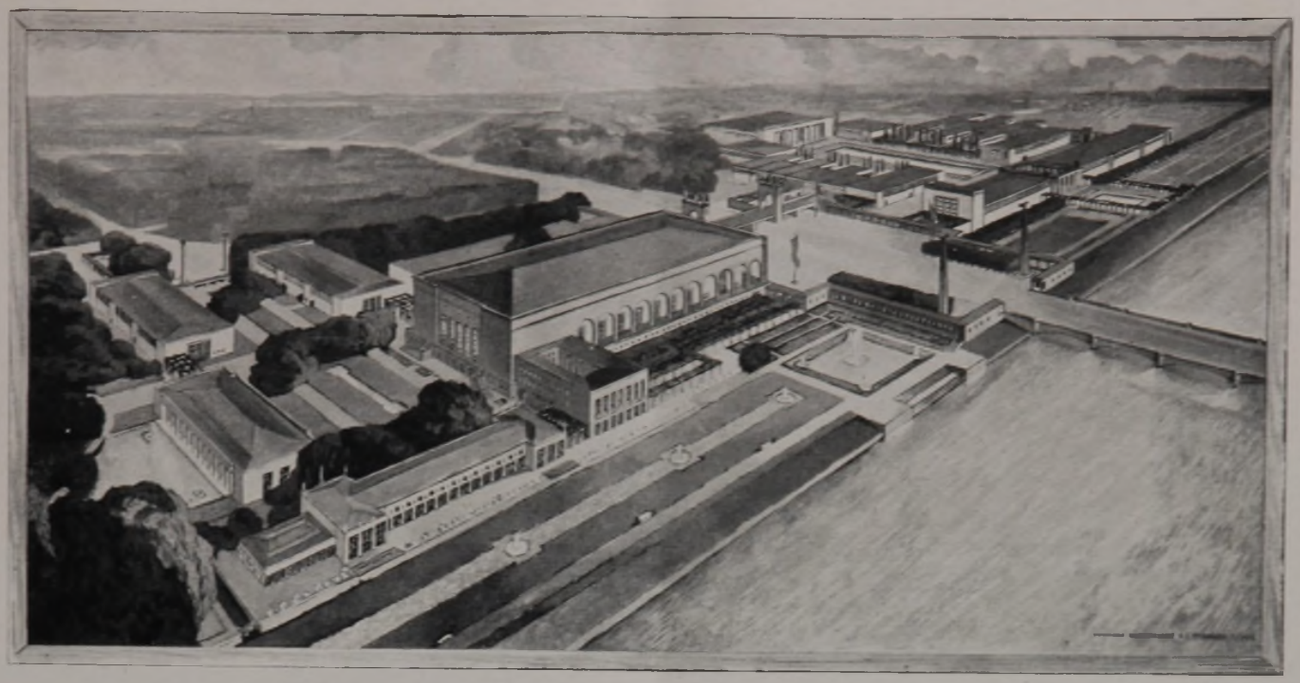

Gutenberg-Reichsausstellung Leipzig. *Entwurfsbild: Architekt Schiemichen, Leipzig.*

Zuletzt noch etwas über den Entwurf von Schiemichen, der ein höchst erfahrener alter Ausstellungsfuchs ist. Er war schon bei der Internationalen Bau-Ausstellung in Leipzig vor 40 Jahren beteiligt und weiß, was das Volk will, das grundsätzlich an allen tirilierenden Feinheiten architektonischer Gestaltung vorbeigeht und die kräftigen, also saftigen Ausstellungs-Ideen liebt. Auch Schiemichen weicht recht stark von dem gegebenen Lageplan ab, und dabei ist er Leipziger. Sein Werk ist das billigste. Der

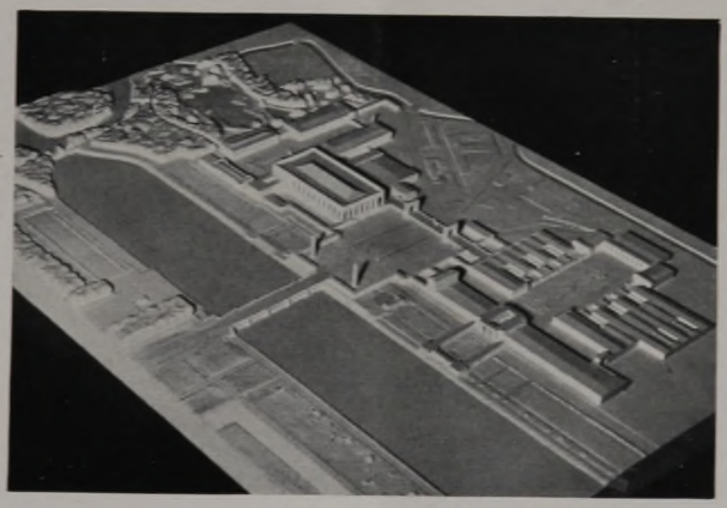

gute orientierende Bericht von Baurat Bruns, Bauleiter der Ausstellung, sagt ausdrücklich:

„Eine neuartige Lösung findet er für die Kongreßhalle im Zusammenhang mit dem Café-Restaurant. Dies bezieht sich sowohl auf das Aeußere wie auf die Lage der Kongreßhalle. Sie steht unmittelbar an der Südseite der Frankfurter Straße ohne vermittelnden Vorhof und nimmt keine Rücksicht auf eine symmetrische Lage zu den Pergolen-Anlagen am westlichen Ufer."

Der Reichsarbeitsminister zur Wohnungsfrage.

R.-A.-Minister Seldte nimmt in „Siedlung und Wirtschaft" zum Wohnbaujahr 1939 Stellung. Wenn das Reichsverteidigungsinteresse und die Stärkung der inneren Volkskraft so gebieterisch, wie es bei uns der Fall war, im Vordergrunde stehen, dann müßten alle anderen, wenn auch noch so wichtigen Lebensnotwendigkeiten zurücktreten. Folglich habe sich auch die Wohnungswirtschaft dem anpassen müssen. Die Bauwirtschaft dürfe überzeugt sein, daß er alles daran setzen werde, die von der Praxis gewünschten Vereinfachungen herbeizuführen, sobald es irgend angeht. Leider erscheine mit Rücksicht auf den allgemeinen Baumarkt der Zeitpunkt hierfür noch nicht gekommen. Es habe sich jedoch die bedauerliche Tatsache ergeben, daß auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungsbaues bereits gewisse Rückschläge eintraten. Bedenklich werde diese Erscheinung dann, wenn auch der soziale Wohnungsbau, in erster Linie der Arbeiterwohnstättenbau, über Gebühr betroffen wird. Es bestehe die begründete Hoffnung, daß durch die erfolgte Berufung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, Dr. Todt, zum Bevollmächtigten für die Bauwirtschaft eine Entspannung auf dem gesamten Baumarkt und damit zugleich auch auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens eintrete. Damit dürften zugleich die Voraussetzungen geschaffen sein, daß auch die Vielzahl der jetzt noch bestehenden einengenden Vorschriften auf der ganzen Linie langsam, aber sicher abgebaut werde. — Professor Dr. Burgdörfer, Direktor beim Statistischen Reichsamt, zeigt an der gleichen Stelle die bevölkerungspolitische Grundlage für den künftigen Wohnungsbedarf. Nach den neuesten Berechnungen ist, trotz der für die bloße Bestandserhaltung der Volkszahl auch heute noch nicht ausreichenden Geburtenzahl, für das Großdeutsche Reich im Laufe der nächsten 20 Jahre mit einer Erhöhung des Gesamtbestandes an Haushaltungen um mehr als 2 Millionen auf 24 075 000 Haushaltungen zu rechnen. Man müsse für das Gesamtreich für die nächsten 10 Jahre mit einem zusätzlichen Bedarf von etwa 5,4 Millionen Wohnungen, also durchschnittlich jährlich etwa 540 000 Wohnungen rechnen. Mit einer solchen Bauleistung wäre es möglich, nicht nur den Wohnungsbedarf der zuwachsenden Haushaltungen zu decken, sondern auch die vorhandene Wohnungsüberfüllung zu beheben und die Familien und Haushaltungen, die bisher keine eigene Wohnung hatten, entsprechend unterzubringen.

Aus der französischen Bauwirtschaft.

Von A. N. Tancy.

II.

Daß es der französischen Bauwirtschaft schon seit Jahren an Geld gebricht — oh, das fühlt jetzt auch der geringste Hilfsarbeiter, aber er fühlt es erst seit 1938. Er hörte immer von den märchenhaften Gewinnen der Baugesellschaften, und er hörte in den Abend-Versammlungen, daß, zur rechten Zeit ausgeführt, ein hitziger Streik höhere Löhne bringen müsse. Streiks folgten beinahe alle 4 Wochen. Schon lange nützen sie nichts mehr. Für die verteuerten Bauten war eben kein Baugeld mehr aufzutreiben.

Der Franzose hat vor dem Kriege und in der ersten Nachkriegszeit 15 Proz. seines jeweiligen Einkommens für Mieten ausgegeben, heute nur 10 Proz. Von diesen 10 Proz. erscheinen nur 7 Proz. dem gesunkenen Geldwert angepaßt, also valorisiert. Der Arbeiter zahlt jährlich etwa 120—150 RM., der mittlere Angestellte 200—250 RM. Miete. In Paris sind gegenwärtig mindestens 5000—7000 Häuser abbruchsreif, in ganz Frankreich etwa mindestens 30000! Abbrechen ist sehr teuer geworden, weil niemand Altbausachen kaufen will!

Das Bauen in der Provinz ist auch nicht billiger als in Paris, ja in manchen Städten, die fern von den Baustoffbetrieben und -lagern liegen, sind die Baukosten bedeutend höher. Die Qualität der neuen Häuser ist natürlich nicht die gleiche wie in früheren Jahrzehnten. Die Qualität des Bauens hat einerseits eine Verminderung erfahren, indem die Räume immer kleiner wurden und die Wände immer weniger schalldicht sind.

Konnte der Wohnungsbau sich wieder erheben, wenn diese wilde Unruhe das Kapital vertrieb? Die Anzahl der Arbeitslosen wuchs und mit ihr die persönlichen Entbehrungen. Zugleich die Wohnungsverelendung, sie erreicht in einigen Stadtvierteln einen abscheulich hohen Grad.

Wissen Sie noch, als wir bei Ihrem letzten Hiersein einst den Wagen bestiegen und dem Kutscher zuriefen: „Fahren Sie uns in das Viertel der Diebe." Der Kutscher sagte uns, daß er früher Husar in Metz gewesen war, und er fuhr uns in das Viertel von Grenelle; dort sind die alten Kurzköpfe. Heute wohnen in den sogenannten Slums schwer zählbare Mengen des niedersten Fremdvölkerproletariats! Das Viertel liegt freilich weiter draußen, aber es ist viel jämmerlicher als einst. Derartige Behausungen stellen das Aergste vor und übertreffen an Elend und Minderwertigkeiten die betreffenden Gegenden von London und Liverpool. Ist eine solche Massen-Sanierung der vielen zehntausenden sterbenden Häuser wahrscheinlich?

Schon der Abbruch kostet heute das Mehrfache von einst! — Regierungspolitik will die Leistungskraft der Bautätigkeit steigern, auch durch Verlängerung der Arbeitszeit auf 48 Stunden. Aber wir sehen noch nicht, ob dadurch die Bautätigkeit eine hinreichende Verbilligung erhält, um bei neuen Häusern wenigstens eine bescheidene Rente für die Baugelder zu sichern. Bisher lohnte es sich schon nicht, in solche Bauten mit billigen Wohnungen Geld hineinzustecken.

Interesses halber will ich den einen Plan erwähnen, der den Bau dieser 30000 Neubauten durch Herausgabe von Anleihen im Betrage von 100 Millionen Franks jährlich, zu 4½ Proz. verzinst, finanzieren möchte. Diesem Plan wird entgegengehalten, daß die Kosten der Mieten in den auf diese Weise erstellten Häusern derart hoch wären, daß die Wohnungen leer stehen würden, da die Kosten der Kreditoperation nicht 4½, sondern 6 Proz. betragen müßten. Tatsächlich sind auch heute bereits Wohnungen in Neuhäusern schwieriger zu vermieten, d. h. trotz der Untervalorisierung der Mietzinsen. Eine Lenkung der Bautätigkeit gibt es hier nicht. Sie müßte zu hart sein. Der Freiheitsbegriff würde darunter leiden. Der Aufbau erfolgt also noch nicht. Die Großunternehmungen gehen zurück, der mittlere und kleinere Baugewerktreibende muß in Zukunft also besser abschneiden als große! Er wird der Krise und den großen Bauunternehmen mit ihren enormen Finanzschulden zuvorkommen, er wird gesunden. Denn der Gedanke der Bauindustrie in Frankreich hat keine rentierenden Großaufgaben mehr. Der Baumeister ist eine Art vorfinanzierende Quelle, wie dies bis 1930 der Fall war. Der Zins für geliehenes Geld stellt sich für die neue Bausaison auf 5 Proz. etwa gegen 6, 7 und 8 in den letzten Jahren. Die Kosten der Häuserausrüstung mit sanitären und Heizungsanlagen sind um etwa 70 Proz. höher als die der anderen Baukosten.

Die Fragen, die sich heute dem Bauwesen Frankreichs ergeben, sind folgende: Wie ist es möglich, genügend Geld zur Finanzierung der Neubauten zu bekommen, ohne daß die Zinshöhe belastend wird, zumal die Baustoffe in den nächsten Jahren eher eine Verteuerung als eine Verbilligung erfahren dürften? Wie sind die Mieten in den neuen Häusern in Uebereinstimmung mit den Einkommensverhältnissen der Arbeiter und Angestellten zu bringen? Denn man kann bei einem Arbeiter nur mit einem Nettoeinkommen von 1500 RM., bei einem Angestellten von nur 1800 RM. jährlich rechnen. Diese Fragen werden noch dadurch kompliziert, daß die kleinen Baugewerbetreibenden besser abgeschnitten haben, während der vieljährigen Krise, als die großen Bauunternehmungen, so daß die Finanzkraft der letzteren als sehr geschwächt gilt und sie daher, ebensowenig wie das Baumeistergewerbe, als Vorfinanzierungsquelle, wie dies bis 1930 üblich war, dienen können.

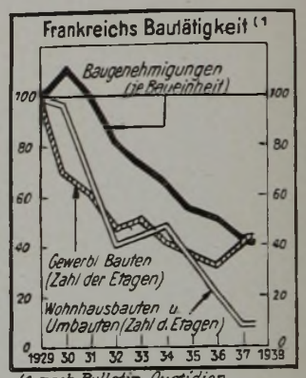

(1 nach Bulletin Quotidien

Um dem ärgsten Verfall abzuhelfen, wird man zuerst allerkleinste Wohnungen bauen: Die Einraumwohnung für eine Familie. Warum? Im Laufe von 20 Jahren hat Frankreich viele Milliarden Goldfranken an die slawischen Oststaaten verliehen. Wäre dieses Geld im eigenen Lande angebracht, könnte es die französische Landwirtschaft und die gewerbliche Bevölkerung glücklich machen. So kommen wir aus Geldnot zu jener Not-Einraum-Wohnung mit kleiner Nische.

Vielleicht bei keinem Volke kann man so wie in Frankreich den Geist und die Wirtschaftsgesinnung der Nation an den Bauten der Jahrhunderte ablesen. Das ist alles völlig anders als in Deutschland. Die Zeit Louis XIV. war äußerlich eine Zeit prunkhaften Glanzes, eleganter Repräsentation und des verschwenderischen Schmuckes, aber auch größter Armut und Bettelei. Noch immer sind aus dieser Zeit des großen Hausbaues für die zahllosen Würdenträger als Paläste übriggeblieben; ihre zahlreichen Zimmer dienen heute allerdings einer Anhäufung von kleinen Betrieben, Wohnstätten mit Ein-Zimmer-Wohnungen mit 2 Betten, kleinen Sälen für Mode-Arbeiterinnen und vielen anderen Dingen. Der Schimmer des einstigen Glanzes ist heruntergerissen, hat Mörtelflecken, Spinnweben und Löcher infolge abgenutzter Fußböden. Einst erstand dort ein früher unbekanntes Lebensgefühl. Die Bewohner von damals liebten ihren Glanz, ihre Empfangs-Salons, ihre eleganten Schlafzimmer und sahen mit Vergnügen die Großzahl der Bedienten ihre Verpflichtungen im Hause erfüllen. Dagegen waren die Kinder als etwas hinderlich angesehen, und man gab sie von kleinster Jugend auf aufs Land, wo die gemieteten Mütter sehr gern ihre Monatsrente aufnahmen. Es gibt eine, über die Zeit der großen Revolution laufende unsichtbare Linie zur heutigen Zeit. Daher Neubauten sind durchaus für den kinderlosen Haushalt bestimmt. Etagen-Wohnungen für mehrere Kinder-Familien werden nicht mehr gebaut, sie sind gefürchtet. Die Mieter gehen ihnen aus dem Wege, und der Bauunternehmer weiß sicher, daß er beim Bau solcher Häuser mit Verlust arbeitet.

So ist man denn dazu gekommen, an das gute Herz des Franzosen zu denken. Man wollte es belohnen. Am einfachsten natürlich durch geldliche Zuschüsse. Aber was wurde daraus? Im Sommer 1936 wurde von der Blum-Regierung ein Bauprogramm von 20 Milliarden Franken aufgestellt, namentlich für öffentliche Arbeiten, die dem Arbeiter gute Einnahmen verschaffen sollten, so daß das Bauen von „selbst" entstehen sollte. Aber es wurde nichts daraus. Man suchte auch die Sparkraft zu organisieren durch Baugenossenschaften, die das Geld ihrer Mitglieder festklammern sollten. Aber es war ein Schlag daneben. Man braucht Geldquellen, aus denen man schöpft, wie z. B. die Weltausstellung eine war. Der schöne Einheitssinn, der nötig ist, um so ein Ding schnell fertig zu bauen, war freilich schon verloren. Die vielen Streiks in jener Zeit sollten das Geld, das noch gar nicht da war, in die Taschen der Arbeiter lenken, deren Redner donnernd für die kommunistischen Idole eintreten. Streiks verhinderten die guten Lohneinnahmen. Die ganze Bauwirtschaft steht also unter einer langen Entziehungs-Kur, die nicht nur das Fett, sondern auch das Blut in gefährlicher Weise absaugt. Es gibt natürlich noch immer Tausende von Franzosen, die gar nicht erkennen, in welch schädlicher Weise Ertrags-Besteuerung, Besitz-Steuer und hundert andere Lasten dem Baugewerbe gefährlich sind, aber es ist eine Tatsache, die statistisch bewiesen ist, daß Frankreichs Bautätigkeit vom Jahre 1929 an bis zum Jahre 1938 im Sinken begriffen ist, nämlich seit diesem Jahre 1929 bis 1938 um 92 Proz. Die gewerblichen Bauten um 60 Proz.; rund 1½ Milliarden öffentliche Aufträge.

Gartenhaus im eigenen Klein-Park.

Architekten: Lossow & Kühne, Dresden.

Baukosten 11000 RM.

Aufnahmen: Die Architekten.

Wer häufig kleine Gartenhäuser gesehen hat, denkt auch an die Formen ihrer Wandlung zurück. Ausgangs der Reformation standen sie innerhalb weniger geformter Blumenbeete. Ein Jahrhundert später baute man nach der Art eines Kunststückes solche Häusel hoch, mit einer Steiltreppe versehen. Man wollte auf die untere Welt sehen. Die romantische Zeit liebte die Tempelchen mit Decken, die mit Rosen und Engeln bemalt waren. Hier erhielt der Architekt den Auftrag, auf der glücklichsten Diagonale, sozusagen an ihrem Ende ein Gartenhäuschen zu bauen; denn romantisch ausgewählte Baumpflanzungen mit Stauden und im Hintergrunde ein Teepavillon in der Nähe eines

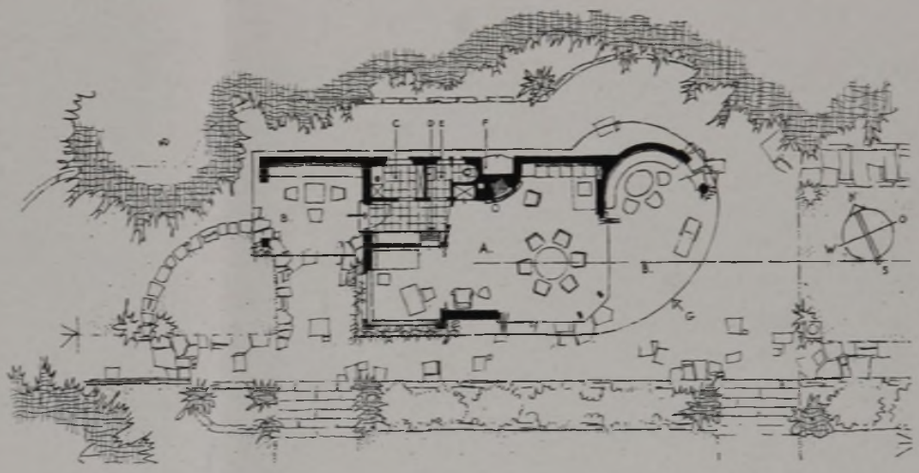

Birkenhorstes mit einem schönen, künstlich angelegten Teich waren der ursprüngliche Grund zur Errichtung. Es bestand der Wunsch, das Innere durch große Fenster reich zu belichten, und die Schönheit der Ausschau zu ermöglichen. So erstand auf diesem gezeigten Grunde das Häusel für behagliche freie Nachmittag- und Abendstunden. Es ist mit schöner Absicht hoch gelegt, nämlich über die Mäuerchen, und in der Längsachse blickt es über die Terrasse mit der Rosenkante auf die zarten, schön geordneten Bäume und Grünflächen hin. Anschließend an den Garten ist ein Ueberwinterungsraum gebaut, und der ursprünglich nur verlangte überdeckte Sitzplatz ist eine höchst kultivierte Angelegenheit geworden. Ein größerer Wohnraum mit Kamin und einer kleinen Schreib- und Lesenische, einer kleinen Aufwärmeküche mit einem hübschen Liegeplatz, das ist alles. Ein Haus technischer Vollendung, mitten hineingestellt in eine Umgebung, die Frieden und Schönheit atmet.

Modellräume vom Neubau der Reichskanzlei.

Prof. Dr. A. E. Brinckmann,
Direktor des Kunstgeschichtlichen Instituts an der Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Jedes Bauwerk ist Ausdruck künstlerischer, aber zugleich auch moralischer Gesinnung. So entstanden als Palastkirche die Hagia Sophia in Konstantinopel, als päpstlicher Bau San Pietro in Rom, der Königliche Louvre-Bau und die Louvre-Kolonnade in Paris, das Kurfürstliche Schloß in Berlin, die Piemontesische Gelöbniskirche des Superga bei Turin. Aber nur in den Bauten, die der Gesamtheit eines Volkes gehören, und aus seinen Mitteln, seiner Arbeit, seiner Gesinnung heraus wachsend, repräsentiert sich das nationale und politische Bewußtsein der Epoche. Solche Bauwerke ziehen aus dem lebendigen Dasein ihre Kraft für eine historische Zukunft und aus ihrer Ueberzeitlichkeit für die Gegenwart.

Gesinnungen wechseln, der Begriff der Monumentalität ist eindeutig und ewig. Wechselnde Gesinnung des Volkes baute einst das Parthenon, die Dome unserer Bürgerstädte und sogar die formlosen Städte selbst des 19. Jahrhunderts, die alles verloren und vergaßen, was drei frühere Jahrhunderte gewonnen hatten. Auch der Begriff der Monumentalität schien dabei verloren.

Ein Volk, ein Führer, die mit unermeßlicher Kraft die Fesseln und Lasten einer tragischen Vergangenheit sprengten, haben ein anderes Maß- und Massenempfinden als Fürsten und Päpste, als vergangene und vergehende Völker.

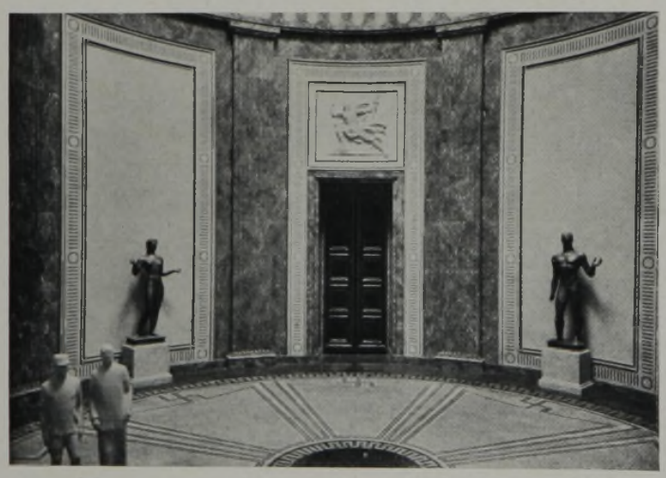

Der runde Bau. Kuppelraum mit Oberlicht, durch großen Bronzering gefaßt. Höhe 16 m, Durchmesser 14,25 m. Belebung durch Verwendung verschieden getönten deutschen edlen Marmors. Gleichmäßige Aufteilung durch helle Felder (Kirchbruch-Marmor), unterbrochen durch 10 m hohe Pilaster aus dem dunklen Rottropf-Marmor (beides Ostmark). Fußbodenmuster (Marmor-Intarsien) von Prof. Kaspar, Relief-Plastiken über den Türen von Prof. Breker. Vorn Dimensionsfiguren.

Gediegenheit ist für sie zugleich Betonung der Härte des Materials, des Granits, des Betons, der schönen deutschen Marmorarten, des Rot-Grau-Schöll der Ostmark; feierliche Größe bekommt nun einen Zug von Ernst, Gehorsam und Dienstbereitschaft. Die differenzierten, seelisch so oft überfeinerten Formen des baukünstlerischen Ausdrucks, an denen unsere deutsche Baukunst so reich sein kann, wenn ihr über Notdurft und Pflichten des Lebens hinaus Reichtum und Zeit geschenkt waren, treten oft hinter den Willen, unerschütterlich zu stehen und die Mächtigkeit seines plastischen und räumlichen Bewußtseins zum Ausdruck zu bringen — eine Fassade von 422 m, eine Halle von 146 m Länge —, das politisch nicht mehr Kurfürstentum, Preußen, Kaiserreich heißt.

„Wir ringen nicht um Heim-Geltung, sondern um Welt-Geltung", schrieb ich in meinem Buch „Geist der Nationen". Nicht Großmannssucht, sondern Bewußtsein von Größe, nicht

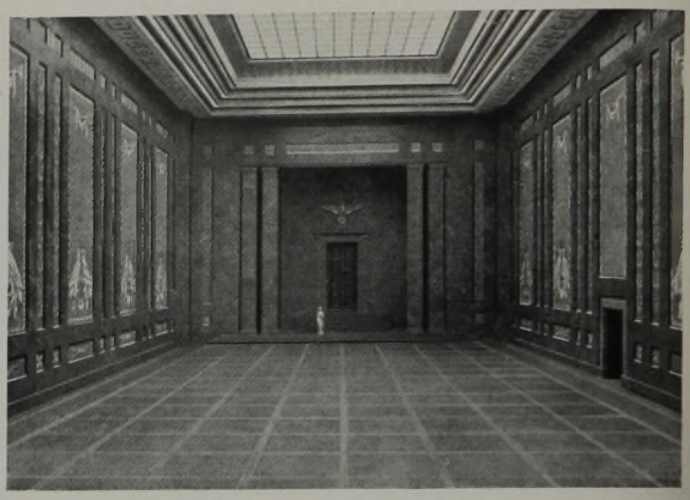

Mosaikhalle. Monumentale Wirkung bei einer Länge von 46 m, Breite von mehr als 19 m, Höhe von mehr als 9 m. Die Wandfelder bestehen aus Untersberger mattrotem Marmor, aus denen sich große Mosaikbilder in Hellgrau, Adler um Fackeln und Feuerbecken, hervorheben. Der Fußboden aus altrotem Saalburger Marmor ist durch Goldmosaiken (Prof. Kaspar) in quadratische Felder aufgeteilt. Hintergrund weiße Tonfigur.

Streben nach dem Ueber-Mäßigen, sondern Verlangen nach dem Uns-Gemäßen bilden die Gesinnung unserer Baukunst, unseres neuen Deutschen Stils. Die Monumentalität ist neu gefunden.

Mag der Nachbar rechnen und rechten; sein Maß soll nicht unser Maß sein, und wir möchten nicht, daß unser Maß auch für ihn gilt. Aber er möge etwas tiefer in diese Gesinnung sehen,

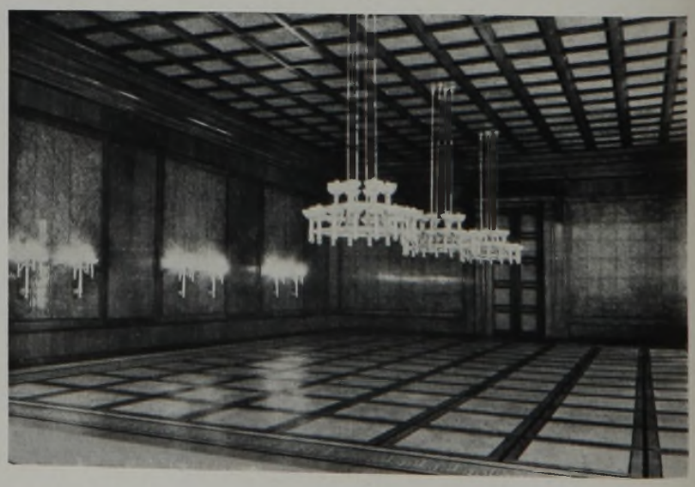

Kabinett-Sitzungssaal. Warme Wirkung durch reiche Holzverwendung. Wände und Kassettendecke aus Nußbaumholz. Aufteilung durch die wechselweise Verwendung von Wurzelholz und Furnierholz. Fußboden Parkett.

dann würde er wohl erkennen, daß neben Größe und Sinngemäßheit noch etwas anderes uns bewegt. „Der Deutsche ist der größte Selbsterzieher unter den Nationen, er liebt Disziplin als Gegenkraft seines unbändigen Freiheitswillens im Leben und in der Kunst", schrieb ich an anderer Stelle — und ich wüßte nicht, wo diese stolze Selbstzucht edler ausgedrückt wäre in Abmessungen und Material als in den Bauten der lebenden deutschen Nation und allen voran im Neubau der Reichskanzlei. Nicht die Ausdehnung des Baues an sich, das Gigantische, ist hier letztes Ziel — überlassen wir das den die Städte verdunkelnden, die Straßen zu Kellerschächten verwandelnden Hochbauten Neuyorks. Wir erbringen den Beweis, daß fast unfaßliche Größenausmessungen schlicht sich darstellen können wie die Kolonnen des 1. Mai, gerade darum so gewaltig, erschütternd und tröstend zugleich. Monumentalisierte Kolonnen! — Das ist nicht nur formenhaft und formelhaft gemeint. Es zielt auf den inneren Gehalt an Glauben und Leidenschaft in dieser steinernen Unerschütterlichkeit. In der beherrschten Form erkennen wir die wiedergesammelte und nun ganz unermeßliche Kraft eines Volkes, und ein Volk selbst steht staunend und bewundernd hier vor seiner eigenen Größe.

Das ist wohl das schönste, nun ebenso nationalpolitische wie moralische Bewußtsein diesem Bau gegenüber: vom Willen des Führers bestimmt, vom Geist der Künstler gestaltet, monumentalisiert er die Gesinnung eines großen tapferen Volkes.

Bibliothek. Die in die Holztäfelung eingebauten Schränke reichen 5 m hoch bis an die Decke. Korbgewölbe mit schöner Bemalung. Raumlänge 55 m, Breite 7,4 m. Künstlerische große Vasen aus der Staatlichen Nymphenburger Porzellanmanufaktur werden in den Nischen Aufstellung finden.

Willen, Geist, Gesinnung — eines allein wäre wenig ohne die anderen. Sie drei aber in höchster Art sind die Garanten unserer Nation. Möge ihr glückliches und schicksalgütiges Symbol dieses neue Bauwerk der Reichshauptstadt sein!

* * *

Raumbilder als Modelle.

Diese Formidee kannten schon in der Antike Meister in Hellas, in Pompeji, die so etwas dann wieder in die Wand-Bildform übersetzten. Diese Bilder sind nicht Photos der ausgeführten Räume, sondern der Modelle. Man muß weiter bei dieser künstlerischen Betätigung in Miniaturausgabe an den Willen zur unbedingten Anschaulichkeit denken. Der führte in der Renaissance und im Rokoko dazu, mit einer außerordentlich feinen Präzision der Arbeitstechnik Puppenhäuser für Fürstenkinder auszustatten. Wegen ihrer Kostbarkeit sind sie für Ausstellungsreisen angefertigt worden als edle Raum-Modelle, die, um die Größenverhältnisse zu kennzeichnen, mit menschlichen Figürchen ausgestattet sind und so einen Wirklichkeitsmaßstab erhalten. Gerade in diesem kleinen Maßstabe zeigen die Raummodelle in erregender Wirklichkeit alle die wichtigen Gestalter-Ziele: Weiträumigkeit und Helle, Verhältnis der Wandaufteilungen, die Schönheit des Materials, seine statische Unter-

Speisesaal an der Gartenseite. Trotz der Ausdehnung (46 m Länge) intime Wirkung durch Schmalhaltung (12 m Breite) und Nischen. Die Holztäfelung in grünem Schleiflack, dazu rötlicher polierter Holzton, hinterläßt lichten und doch behaglichen Eindruck.

streichung und zugleich den dekorativen Wert. Es erscheint in der Feinausführung der Decken die Gesamtraum-Stimmung, alle Feinheiten der Profilierung, auch die würdevolle Formung von langen Räumen mit der Tonne als Deckenabschluß oder dort, wo die helle Decke das Licht auf die Wandfelder streut, die beruhigte Form des Vorraum-Charakters. Das Schlichte und das Leichte, das Freie wird vorgestellt, vor allem die betonte Gesamtidee mit der Tradition als innerem Gehalt! So sollen diese Modelle alles zeigen, was im Raumbilde den Menschen stärker macht, was dazu dient, fremden ausländischen Besuchern die Augenfälligkeit werklicher Kultur im deutschen Hochstand zu zeigen und zu überzeugen.

Aufnahmen: Hans Dietrich, München.

Rathaussaal in Leipzig. Kleiner Festsaal in einfacher, aber gediegener Ausschmückung. Der Wandschmuck an der Haupt-Schmalseite stellt den Einzug der ersten Messefremden vor den Toren der Stadt im Jahre 1497 dar. Darüber das Stadtwappen.

B A U F O R S C H U N G

Landgerechtes Bauen und ländliche Bauformen.

II.

Der Vierjahresplan mit seinen ergänzenden Verordnungen und Richtlinien legt uns aber im Verbrauch gewisser Bau- und Werkstoffe Beschränkungen auf, anderseits bestehen neue Bestimmungen über bodenständige und landschaftsgebundene Bauweisen, die zu berücksichtigen sind. Der Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Aufbaues führt aber wiederum zwangsläufig zu dem Verbrauch heimatlicher und frachtgünstiger Stoffe.

Abbildung 3.

Wenn Fenster nicht notwendig werden, sind zur Ent- und Durchlüftung von Stallböden an den Wetterseiten Lüftungsschlitze zu empfehlen, die den Durchgang von Schlagregen durch eine eingemauerte Zunge (in hochkantem Stein ausgeführt) verhindern. Die Schlitze bilden gleichzeitig eine Gliederung schlichter Mauerflächen.

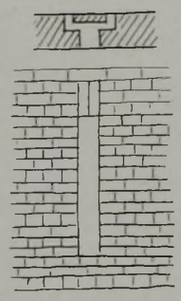

Abb. 3.

GEMAUERTER GIEBELLÜFTUNGSSCHLITZ

Abbildung 4.

Die Art der abgebildeten Bodenluke in Holzausführung hat sich für die Futtereinlagerung immer als praktisch erwiesen, da bei inneren Luken zu leicht Unglücksfälle durch mangelhafte Abdeckung eintreten können. Aus Ersparnisgründen kann auch minderwertiges, ungehobeltes Holz, sogar gleichbreite gute Schwarten verwendet werden. Die Haltbarkeit wird durch Karbolineumanstriche erhöht, die in schönheitlicher Hinsicht farbig ausgeführt werden können. Die schmiedeeisernen Langbänder der Tür sind gegen Rost zweckmäßig innen anzubringen. Als Verschluß genügen Holzhebel oder Holzvorreiber.

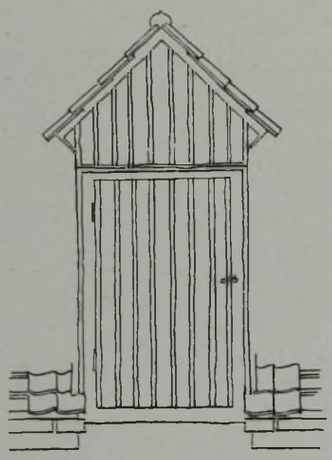

BODENLUKE BEI LÄNDLICHEN BAUTEN

Abb. 4.

Abbildung 5.

Runde Dachgauben können natürlich nur in Holz mit Verschalung durch den Zimmermann ausgeführt werden. Abdeckung in doppelter Bitumenpapplage. Der Fensterverschluß wird zweckmäßig wie bei den Dreieckfenstern ausgeführt. Da die Ausführung verhältnismäßig kostspielig ist, sollten runde Dachgauben nur gewählt werden, wenn architektonische Gründe mitsprechen. Für die Belichtung und Lüftung von Stallböden genügen als billigster Ausführungsart Glas- und Gaubenziegel.

RUNDE DACHGAUBE

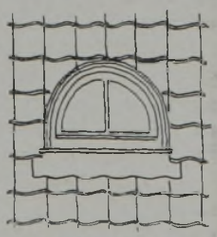

Abb. 5.

Abbildung 6.

In den meisten Fällen reicht eine Giebelverschalung des Stallbodens in der abgebildeten Konstruktion aus. Bei werkgerechter Ausführung und farbigem Karbolineumanstrich wirkt diese Ausführung auch in schönheitlicher Beziehung und erhöht den Reiz ländlicher und bodengebundener Bauweise. Die Windfedern in dickerem Holz sind möglichst mit Karbolineum zu tränken, um Risse und damit Undichtigkeiten auszuschließen. Die senkrechte Verschalung entsprechend dem Baumwuchs des Holzes ist vorzuziehen, weil der natürliche senkrechte Verlauf der Holzfaser das Wasser besser und schneller ableitet.

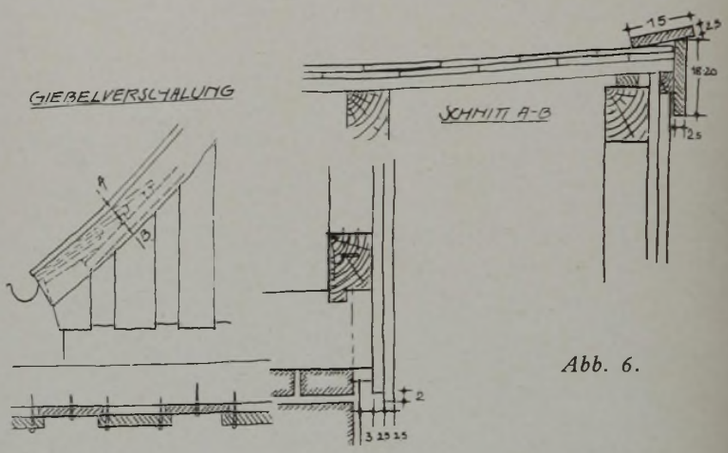

Abb. 6.

Abbildungen 7 und 7a.

Die Lage eines Schornsteins am freistehenden Giebel ist nicht immer zu vermeiden, wenn im Stallgebäude noch Futterküchen und Wirtschaftsräume untergebracht werden. In diesem Falle sind jedoch die Rauchrohre nach den Außenseiten durch eine steinige Wange und zusätzlich durch eine Luftschicht gegen die Einwirkung kälterer Außentemperatur zu schützen, um den normalen Rauchauftrieb zu sichern. Die einhalbsteinige Außenwange ist narutgemäß mit dem Schornsteinmauerwerk im Verband zu mauern und nicht, wie die Abbildung zeigt, getrennt aufzuführen.

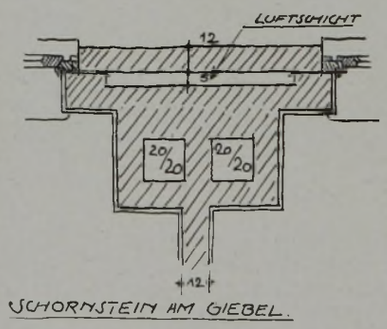

SCHORNSTEIN AM GIEBEL

Abb. 7.

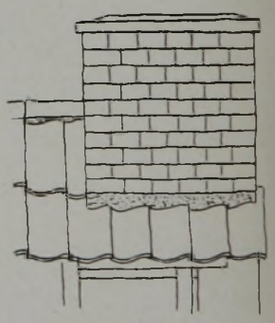

Abb. 7a.

Die Verstärkung und das Uebersetzen der Wangen über Dach ist zur Dichtung der einspringenden Dachziegelschichten mit Haarkalkmörtel und gegen Absinken der Rauchtemperatur und damit Hemmung des Rauchabzuges im Schornsteinkopf notwendig. Die Schornsteinabdeckung ist in Kiesbeton mindestens 7 cm dick herzustellen, jedoch ein Aussetzen, wie die Abbildung zeigt, zu vermeiden, da hierdurch die anströmenden Winde zur Wirbelbildung neigen und den freien Rauchabzug hemmen.

Abbildung 8.

Schichtenaussetzung des Schornsteinkopfes über Dach zur Dichtung des Anschlusses der einspringenden Dachhaut und allmähliches Einziehen bis zur Mündung auf normale Wangenstärke. Die Lagerfugen der Absätze sind zur Wasserableitung schon bei der Aufmauerung in verlängertem Zementmörtel oder hydraulischem Kalkmörtel (Zementkalk) mit Gefälle auslaufend zu fugen. Die Kopfabdeckung ist in ihrer geringen Stärke nicht

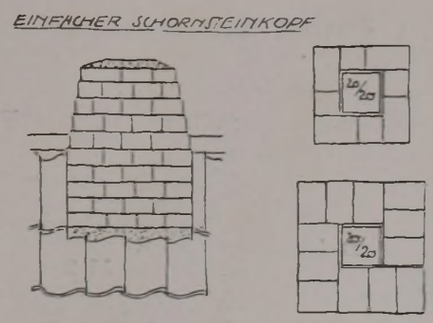

Abb. 8.

haltbar; Ausführung wie unter 7 a. Die Grundrisse zeigen die ausgesetzte Schicht in Dreiquartieren und die Mündungschicht mit einhalbsteinigen Wangen. Der Rauchrohrquerschnitt von 20/20 cm ist nicht zwingend und richtet sich nach der Anzahl der Feuerstellen. In der Regel ist für einen Wasch- oder Futterkessel nach baupolizeilicher Vorschrift ein Mindestquerschnitt von 14/14 cm erforderlich. Auf die glatte Putzausführung des Rauchrohrinnern ist besonderer Wert zu legen.

Abbildung 9.

Bei diesem Schornsteinkopf entspricht die in Kiesbeton ausgeführte Abdeckung mit den Steilschrägen der äußeren Begrenzung am besten den strömungstechnischen Forderungen. Die waagerecht anströmenden Winde werden in Richtung der Steilschrägen nach oben abgeleitet und üben damit eine für den freien Rauchabzug erforderliche Saugwirkung aus.

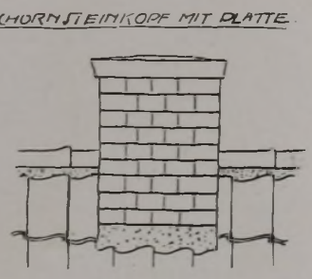

Abb. 9.

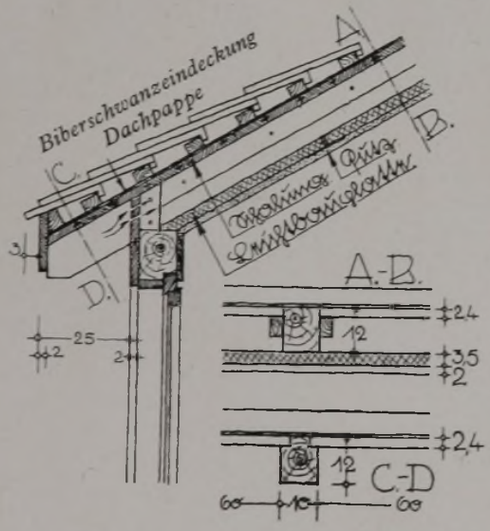

Abb. 10.

Abbildung 10.

Werkgerechte Ausführung eines Dachansatzes bei einem Stallgebäude bei fehlender Decke. Die Sparrenuntersicht ist durch Bekleidung mit Leichtbauplatten und Kalkputz wärmehaltend und gegen Schwitzwasserbildung gedämmt. Eine weitere Dämmung erfolgt zusätzlich durch die gespundete Rauchschalung mit Bitumenpapplage und dichter Dachhaut aus Biberschwänzen. Es können aber auch billigere Hohlpfannen Verwendung finden, die natürlich zur Dichtung mit Mörtel im Quer- und Längsschlag verlegt werden müssen. Noch durchdringende Stalldämpfe werden durch Schlitze in der Holzverkleidung (siehe Pfeile) in den Hohlräumen zwischen den Sparren im Wege der Durchlüftung abgeführt.

Technische Bauholz-Aufgaben.

Um über den Einfluß der Baumkante auf die Tragfähigkeit der Bauhölzer einen Ueberblick zu erhalten, ist 1938 eine große Versuchsreihe vorbereitet worden. Den Feststellungen ist zu entnehmen, daß eine Begrenzung der Baumkante an Balken und Stützen aus frischem Fichtenholz mit Rücksicht auf die Festigkeit nicht nötig ist. Eine Einschränkung dieser Bedingung ist, wie Prof. Graf berichtete, selbstverständlich angezeigt, wenn es sich um den Zusammenbau von Holzkonstruktionen handelt, weil die Uebertragung der Kräfte an den Versatzungen und sonstigen Holzverbindungen gesichert sein muß.

Lehrgerüste sind Ingenieurbauwerke, die entsprechend den statischen und konstruktiven Eigenschaften des Holzes zu entwerfen sind. An Hand von Lichtbildern erläuterte Reg.-Bmstr. Hummel die zweckmäßigste Ausführung häufig vorkommender Knotenpunkte. Einzelheiten, die beim Brückenbau der Reichsautobahnen zur Ausführung kamen, wurden an den Gerüsten verschiedener Brücken veranschaulicht.

Versuche mit geleimten Baugliedern, besonders Trägern, und die Bedingungen für die sachgemäße Herstellung schilderte Dr.-Ing. habil. Engner. Hölzer mit mehr als 25 Proz. mittlerem Feuchtigkeitsgehalt dürfen nicht verleimt werden; eine besondere Ueberprüfung des Feuchtigkeitszustandes der zur Verleimung kommenden Hölzer ist erforderlich. Die Zumischung von Bakelitepulver zum Kauritleim im Gewichtsverhältnis 1:5 ist zur Verbesserung der Fülleigenschaften des Bindemittels zweckmäßig. Sachgemäße Pressung unter Zuhilfenahme geeigneter Spannvorrichtungen ist Bedingung. Erhöhte Holzeinsparung ist bei verleimten Baugliedern durch zweckentsprechende Holzauswahl (Anordnung hochwertiger Hölzer nur an wirklich hochbeanspruchten Stellen) möglich und zu beachten. Der Entwurf von geleimten Bauteilen erfordert große Sachkenntnis; insbesondere dürfen die Leimfugen nicht durch Querspannungen beansprucht werden.

-er.

Farbige Behandlung neuer Baustoffe.

Bei der zunehmenden Verwendung neuartiger Bau- und Austauschstoffe, wie Kunststein (Betonmasten), Leichtbauplatten, Asbestzement u. dgl., ist die Behandlung der Flächen mit haltbaren, widerstandsfähigen und, vor allem bei Außenflächen, wetterfesten Farben in geschmackvollen der Zweckbestimmung jeweils angepaßten Tönungen von großer Bedeutung.

Aus wirtschaftspolitischen Gründen und auf Grund technischer Forderungen genießen unter den Anstrichstoffen diejenigen den Vorzug, deren Herstellung aus deutschen und ölfreien Rohstoffen die Devisenlage entlasten. Voraussetzung ist ferner, daß die für die Baustoffe typischen Eigenschaften durch eine farbige Behandlung nicht leiden dürfen, so z. B. ihre Oberflächenhärte, ihre Porosität, ihre Isolationswirkung, ihr schallschluckendes Vermögen usw.

All diesen Anforderungen entsprechen beste Mineralfarben. Es werden außerdem laufend in praktischen Versuchen Verfahren entwickelt, welche die durch das Auftreten der Austauschstoffe gestellten Aufgaben einwandfrei durch die Verwendung dieser Farben zu lösen geeignet sind.

Diese Farben werden bekanntlich auf Putz-, auf Beton-, auf Steinflächen aller Art verarbeitet, weil diese den natürlichsten, wesensverwandten Untergrund für das rein mineralische Material bilden. Das Eigenartige in der Wirkung dieser Farben ist ihre enge chemische Bindung mit dem Untergrund. Der Anstrich erlangt eine große Haftfestigkeit, während Charakter und Struktur des Untergrundes durchaus erhalten bleiben. Das bei der Verarbeitung bedingte Keimfixativ als Bindemittel härtet und festigt den Untergrund. Es dringt tief ein. Wärme- und Schalldämmung erleiden keine Abschwächung.

Mit Erfolg sind Kunstmaler dazu übergegangen, auf Holzfaserplatten und Asbestzement ohne Putzgrund beste Farben aufzutragen, die ihre leuchtende Wirkung und Tönung behalten.

Ueber Entstehen und Erhärten von Natur- und Kunststein

Von Dipl.-Ing. E. Groh, Regierungsbaumeister a. D., Dresden.

Vor 90 Jahren beschäftigte sich Schopenhauer einmal mit dem Granit und sagte: es wolle ihm gar nicht in den Sinn, daß dieses Urgestein irgendwie durch Fusion und Kristallisation auf dem trocknen Wege entstanden sein sollte, auch nicht durch Sublimation; es müsse durch einen chemischen Prozeß ganz anderer Art, der heute nicht mehr vorkommt, entstanden sein*).

Kein Chemiker des 19. Jahrhunderts hat solche naturphilosophischen Anregungen ernst genommen. Sie sind daher bald vergessen worden. Heute ist die Chemie in ihren Grundlagen ein Zweig der Atomphysik. Nach ihr sind Stoffumwandlungen Ergebnisse von Kräftespielen in der Feinstruktur der Materie. Da es sich um Vorgänge im Aether handelt, spricht man auch von Lichtreaktionen, trotzdem ihre Schwingungen für uns zum größten Teil unsichtbar sind, mit Wellenlängen von unvorstellbarer Kleinheit bis zu vielen Metern. Mit solchen wirkungsvollen Energieträgern ist sogar die Elementenumwandlung gelungen, also der einmalige chemische Schöpfungsakt, der in der Natur noch nie beobachtet worden ist und nach Schopenhauer daher auch heute nicht mehr vorkommt. Es ist wahrscheinlich, daß die heutige Sonnenstrahlung dazu nicht mehr ausreicht.

Der Versteinungsprozeß ist dagegen ein einfacher Vorgang, der sich in der Natur seit Urbeginn immer wiederholt. So wissen wir heute vom Naturstein: Bei seiner Entstehung haben z. T. Drücke und Temperaturen mitgewirkt, die wir heute selbst im Laboratorium, also im kleinen, auch nicht annähernd erzeugen können. Dabei handelt es sich um Prozesse, die Jahrmillionen dauerten. Denn die Natur hat im Gegensatz zum Menschenwerk Zeit, viel Zeit. Diese Ursachen bedingen z. B. die überlegene Güte des Natursteines. Seit Urbeginn steht er in alter Art im Gebirge trotz Wetter, Temperaturwechsel und Gebirgsdruck. Die ältesten Kunststeine sind m. W. 2000 Jahre alt. Aeltere kennen wir nicht, da sie vielleicht schon längst zu Sand und Staub verfallen sind.

Fossile Knochen sind ihrer Beschaffenheit nach $CaCO_3$ + $CaPO_4$ und auf dem kalten Wege entstanden, dabei dauerhaft, zug- und biegungsfest. Der Oberschenkelknochen eines Riesensauriers ist z. B. über 2 m lang. Er mußte biegungsfest sein, um das gewaltige Körpergewicht zu tragen. Eine ähnliche Säule aus Natur- oder Kunstsstein würde bei gleicher Belastung unfehlbar knicken.

Bei der Stoffbildung arbeitet die Natur scheinbar mit einer Art von Zielstrebigkeit. Es geschieht nach dem Prinzip des geringsten Kraft- und Materialgebrauchs bei bester Wirkung. Da diese von der Umwelt abhängen, handelt es sich um Anpassung im Kampf ums Dasein. In der Tier- und Pflanzenwelt entwickeln sich oder verkümmern z. B. Organe und Fähigkeiten, je nachdem sie lebensnotwendig oder überflüssig sind. Sitz dieser Zielstrebigkeit ist die Zelle, das Körperelement der lebendigen Materie.

Ihr Gegenstück in der „toten" Materie ist der Elementarkristall. Ein großes Molekül, in dem die Atome in räumlicher Gitterstruktur angeordnet sind. Zelle und Kristall bestehen aber aus denselben Stoffatomen als letzten Bausteinen. Nach der Physik sind es dynamische Gebilde. Ein altes Sprichwort sagt nun: „Wo Bewegung, ist auch Leben." Danach ist anzunehmen, daß der Sitz aller Zielstrebigkeit im Stoffatom zu suchen ist. Ich habe deshalb schon vor Jahren erstmalig behauptet: Auch die „tote" Materie paßt sich an.

Dieses Einspielen auf die Umgebung erfordert vielleicht geologische Zeitspannen. Denn der Kristall hat keinen Stoffwechsel und ist deshalb gegen die Zelle ein Dauergebilde. Daraus folgt z. B. für den Stein:

Seit Jahrmillionen ist er im Gebirge nur dem Druck ausgesetzt. Er hatte infolgedessen im Gegensatz zum Knochen keinen Grund, gleich fest gegen Zug und Biegung zu werden.

Interessant ist bei diesen Betrachtungen das Verhalten der Kohle: Ursprünglich ein Holzstamm, der im Kampf ums Dasein zug- und biegungsfest sein mußte. Heute ein Mineral, infolge Lagerung und Beanspruchung nur noch druckfest.

Im Gegensatz zu Schopenhauer leiten mich bei diesen Betrachtungen praktische Ziele: Anregungen zu geben zur Züchtung des zugfesten Steins. Schon die alten Römer haben rein handwerksmäßig einen vorzüglichen Kunststein hergestellt. Heute geschieht es auf wissenschaftlichem Wege. Und der Fortschritt dabei?

„Die ungewöhnlichen Fortschritte, die durch zweckmäßige Zusammensetzung und sorgfältige Verarbeitung z. B. des Betons in der Güte in den letzten 2 Jahrzehnten erzielt wurden, treten hauptsächlich in der Druckfestigkeit in Erscheinung. Wesentlich wichtiger wäre es, wenn er im gleichen Maße zugfester geworden wäre. Das ist nun leider nicht der Fall „(„Zement" Nr. 44/37).

Wozu nun noch den zugfesten Stein, wo das Problem ja im Eisenbeton so gut wie gelöst ist? Darüber ist zu sagen: Das Eisen als Metall ist z. Z. rar und teuer; es bleibt ein Fremdkörper im Mineral Stein. Eisen rostet, vergrößert dadurch sein Volumen und wirkt sprengend auf den umhüllenden Beton. Eisen hat weiter eine andere Wärmeausdehnung. Wenn der Unterschied zufälligerweise auch gering ist, so wirkt er doch bei langen Baugliedern störend. Das große spez. Gewicht der Eiseneinlagen erhöht das Eigengewicht der Eisenbetonkonstruktionen.

Eisen und Stein haften nur durch Adhäsion und Reibung. Für statische Beanspruchungen genügen diese mechanischen Kräftewirkungen. Für dynamische Beanspruchungen, wie sie z. B. eine Eisenbahnschwelle erleidet, versagen sie. Für solche Beanspruchungen müßten Stein und Eisen molekular verbindbar, also schweißbar sein. Das ist aber noch nie gelungen und wird auch nicht gelingen, da Stein und Eisen Fremdkörper sind. Bei dem Eisenbeton besteht eine unproduktive Wissenschaftlichkeit. Ein Stab von gelehrten Statikern ist heute bei Bauten notwendig, die früher vom Praktiker allein entworfen und ausgeführt worden sind. Nach den Fortschritten in Naturwissenschaft und Technik seit dem Kriegsende, die uns eine Fülle von Neustoffen gebracht haben, ist der zugfeste Stein fällig. Dies Problem erscheint erstmalig auf dem Delfter Kongreß für Mathematik und Mechanik 1922, und zwar als Thema über die Zugfestigkeit von Kristallen. Im Laboratorium ist damals dieses grundlegende Problem gelöst worden, indem man zugfestes Steinsalz herstellte.

Chemische Umsetzungen und Neubildungen sind die Ursachen der Steinsynthese. Darüber schreibt nun Professor Nacken in „Zement" Nr. 43/37: „So einfach, ich möchte sagen trivial, das Rezept ist, nach dem der Zement verarbeitet wird, indem weiter nichts dazu gehört als Wasserzusatz, dem evtl. andere Salze beigemischt sind, so mannigfaltig sind die Vorgänge, die sich nun in dem System Zementmehl-Wasser abspielen. Man ist über die so wichtigen Umsetzungen und Neubildungen, die in Berührung mit Wasser aus den Zementmineralien entstehen, nur wenig orientiert" (Probleme der Zementverfestigung). Das heißt mit anderen Worten: Ueberraschungen auf diesem Forschungsgebiete sind nicht ausgeschlossen, da Ursache und Wirkung bei diesen Vorgängen nicht eindeutig zu übersehen sind.

Bei der Versteinung des Zementes ist es nun erwünscht,
1. die Festigkeitseigenschaften des Produktes zu steigern,
2. seinen Erhärtungsprozeß je nach der Bauaufgabe zu verzögern oder zu beschleunigen. Die Verzögerung ist z. B. notwendig bei dem sogenannten Transportbeton oder bei der Monolithbauweise.

Viel wichtiger ist die schnelle Erhärtung, da sie die Bauzeiten bedeutend verkürzen kann. Man hat dafür besondere Edelzemente „erfunden", die durch Zugabe von allerlei Salzen das Erhärten mehr oder weniger beschleunigen. Ihre Wirkung ist also rein stofflich-chemisch. Es ist schon lange bekannt, daß man chemische Prozesse auch stofflich-physikalisch beeinflussen kann, und zwar durch Katalyse. Für die Kunststeinsynthese scheidet diese aus, denn das Endergebnis ist ein fester Körper. Die Katalysatoren würden so als Fremdkörper im Stein zurückbleiben, seine Festigkeit schwächen und die Herstellung verteuern, da sie nie wieder zurückgewonnen werden können. Weiter beschleunigt man chemische Prozesse auch durch Wärme und Lichteinwirkungen, also immateriell-physikalisch. Dabei sehe ich von den bekannten Wärmewirkungen, soweit es sich um endothermische und exothermische Reaktionen handelt, ab. Beachtung verdienen heute hauptsächlich auch beim Versteinungsproblem allerlei Lichtreaktionen. Stark chemisch wirken z. B. schon die ultravioletten Strahlen des gewöhnlichen Sonnenlichtes. Leider scheiden sie aus, denn eine plastische Steinmasse ist für sie undurchdringlich. Bei einer Betonmasse hinter dicker Schalung bleiben sie schon in ihrer obersten Schicht stecken.

(Schluß folgt.)

*) Schopenhauer in „Parerga und Paralipomena" II. Band § 88b.

Erfahrungsaustausch und Auskunftei.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3369. Baufertigungsentzug bei Zementmangel. Die Art der Vergebung deutet darauf hin, daß es sich um einen Vertrag nach § 151 BGB handelt, wonach ein solcher durch die Annahme des Antrages zustande kommt, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Weiter handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag nach § 320 BGB. Ist bei einem solchen nach § 326 BGB der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch des im Verzug stehenden Teiles ist dann ausgeschlossen, d. h. es kann im vorliegenden Fall die Fertigstellung der Arbeiten dem Bauunternehmer entzogen werden. Zu demselben Standpunkt gelangt man, wenn die VOB dem Vertrag zugrunde gelegt worden ist. Verzögert nach VOB I § 4 Ziff. 9 der Auftragnehmer die Vollendung der übernommenen Arbeiten, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, daß er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber den Vertrag mit den Folgen der § 8 Ziff. 3 der VOB I kündigen. Danach ist der Auftraggeber nach Entziehung des Auftrages berechtigt, unbeschadet seiner Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung für Rechnung des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. G. Troßbach.

Nr. 3370. Fenster in polnischer oder brasilianischer Kiefer. War für Herstellung der Fenster mit dem Glasermeister polnische Kiefer vereinbart, so durfte dieser nicht ohne Fragen brasilianische Kiefer verwenden. Unerheblich ist dabei etwaige gleiche Qualität und Eignung beider Materialarten. Denn ausdrücklich ausgemacht war hier vor allem eine bestimmte Herkunft des Materials. Fehlt es an dieser „zugesicherten Eigenschaft", so kann gemäß § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB die Beseitigung des „Mangels" verlangt werden. Beruft sich der Glasermeister demgegenüber auf § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB, nämlich, daß die Beseitigung im Vergleich zu dem durch sie zu gewinnenden Ergebnis einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordere und daß er deshalb die Beseitigung verweigere, so kann der Vertrag mit dem Glasermeister ohne Fristsetzung rückgängig gemacht werden (§ 634 Abs. 2 BGB), unbeachtlich einer etwa nur unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Werkes (RGZ 66, 167); der Glasermeister mußte also die Fenster zurücknehmen und verlöre seinen Anspruch auf Vergütung. Läge der Fall so, daß infolge allgemeiner Mangellage das vereinbarte Material auf absehbare Zeit überhaupt nicht zu beschaffen wäre und deshalb auf das tatsächlich verwendete Material auf jeden Fall, und zwar auch von anderen Unternehmern, zurückgegriffen werden müßte, so kommt weder Beseitigung noch Rückgängigmachung in Frage; denn die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (§ 226 BGB). Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3374. Pauschsumme und Honorar für Planarbeiten. Wenn Ihnen „die schlüsselfertigen Bauarbeiten zu einem Pauschalpreis übertragen" sind, so sind nach dem klaren Wortlaut dieser Vereinbarung durch den Pauschalpreis nur die Bauarbeiten abgegolten. Sollte der Pauschalpreis dagegen zugleich die Vergütung für die Planarbeiten, die Finanzierung und den Grundstücksankauf sein, so hätte das deshalb im Vertrage ausdrücklich gesagt werden müssen. Auch wenn Sie sich bei Beauftragung mit dem Grundstücksankauf und der Finanzierung des Heimstättenbaues ein Entgelt nicht haben versprechen lassen, so gilt gemäß § 632 BGB eine Vergütung in üblicher Höhe als stillschweigend vereinbart, da die Durchführung solcher Aufgaben den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Für die Fertigung von Planarbeiten gilt dieser Grundsatz jedoch nicht ohne weiteres, da sie des öfteren auch kostenlos ausgeführt werden. Da sich aber ein baugewerblich tätiger Architekt nach § 11 Ziff. 1b in Verbindung mit § 9 Ziff. 3 AAO strafbar machen würde, falls er sich sein Architektenhonorar auf Bauarbeiten anrechnen läßt, so besteht eine Beweisvermutung dafür, daß für die Planarbeiten Honorar nach der GO verlangt worden ist. Außerdem sind hier die Planarbeiten nicht nur gefertigt, sondern auch zur Ausführung des Baues benutzt, so daß der Honoraranspruch auch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB abgeleitet werden könnte. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3377. Anliegerbeitrag bei Straßenumbau. Die Beitragspflicht aus § 15 des Fluchtliniengesetzes und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung durch die Gemeinde sind von zwei Voraussetzungen abhängig, die zeitlich voneinander getrennt sein können: 1. von der Beendigung der programmäßigen Herstellung einer neuen Straße durch die Gemeinde und 2. von der Errichtung eines Gebäudes an der Straße auf einem angrenzenden Grundstück durch den Eigentümer nach Erlaß eines Ortsstatutes und nach Beginn Vollendung der Straßenanlage durch die Gemeinde. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vorhandene Straße, die nach dem früheren Willen der Gemeinde für den inneren Verkehr zum Anbau bestimmt und außerdem in ihrem ersten Zustand als den örtlichen Verhältnissen entsprechend als fertig angelegt zu betrachten ist. Ferner können selbst in dem Falle, daß die Gemeinde die vorgenommenen Aenderungen einer Neuanlage der Straße gleichsetzt, alle Gebäude, die vor Beginn dieser Arbeiten errichtet waren, nicht zu Anliegerbeiträgen herangezogen werden. Nach § 9 des Kommunalabgabegesetzes können beim Ausbau einer Straße durch die Gemeinde nur dann Beiträge von den Anliegern erhoben werden, wenn diesen durch die Straßenarbeiten wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Letzteres trifft aber nicht zu, wenn durch die Hebung der Straße um 80 cm die anliegenden Gebäude eingefüllt werden mußten. T. Mü.

Nr. 3379. Asphaltbelag für Benzinlagerung. Durch Ausschmelzen von Asphaltstein wird schwarz glänzendes Bitumen gewonnen, das bei 10° C erstarrt und bei 40—50° C flüssig wird. Durch Zusatz von 25 Proz. Rückständen der Petroleumdestillation erhält man Goudron, ein Asphaltbitumen von größerer Härte, glänzender Beschaffenheit und tiefschwarzer Farbe. Wird nun gepulverter Asphaltstein in geschmolzenes Goudron verrührt oder Asphaltgestein mit Goudron zusammengeschmolzen, und zwar in der Zusammensetzung, daß die fertige Masse rund 20 Proz. Bitumen enthält, so entsteht Asphaltmastix. Eine Mischung aus Mastix und 50—60 Proz. grobkörnigem Sand gibt Asphaltbeton, der sich für Fußböden von Benzinablagerstellen eignet. Mit den Arbeiten ist eine Asphaltfirma zu beauftragen. G. Troßbach.

Nr. 3380. Was ist unter „Auffüllbeton" zu verstehen? Auffüllbeton schließt keine besondere Qualität in sich, er muß in Verdingungsanschlägen nach seinem Zweck oder nach seiner Zusammensetzung näher bezeichnet werden. Darunter kann ein Leichtbeton verstanden werden, der sich durch geringes Raumgewicht auszeichnet, was durch geeignete Zuschlagstoffe, wie Schlacke, Bimskies u. dgl.. bewirkt wird. Dann ist es kein Füllbeton mehr. Ro.

Nr. 3380. Was ist unter „Auffüllbeton" zu verstehen? Diese Bezeichnung ist ungewöhnlich und irreführend, wenn nicht nähere Angaben über Stoffverwendung, Mischungsverhältnis und Ausführung gemacht werden, wie es auch die allgemeinen Bestimmungen der VOB vorschreiben.

Allgemein gebräuchlich ist im Bauwesen nur die Bezeichnung „Füllbeton". Zur Erläuterung wird folgendes angeführt: Als „Füllbeton" wird jede magere statisch nicht beanspruchte Füllmasse für untergeordnete Zwecke bezeichnet. Magerbeton heißt jede Art Beton unterhalb des Mischungsverhältnisses 1:8.

„Kiesbeton" (härterer Beton) heißt jeder Beton, zu welchem natürlicher Kies oder Kiessand als Zusatz genommen wird.

„Hartbeton" ist eine Betonart, die hauptsächlich für Beläge verwendet wird, deren Oberfläche durch metallische oder mineralische Härtemittel besonders widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung und Abschleifung gemacht werden soll.

Streckbeton ist ein magerer Füllbeton mit Kalkzusatz zum Zement.

Unter „Auffüllbeton" kann also sowohl eine Füllmasse in magerer Mischung mit den verschiedensten Zuschlägen als auch ein härterer Beton (z. B. Kiesbeton) mit besonders gehärteter Oberfläche verstanden werden. „Auffüllbeton" ist daher nach technischen Begriffen keine Qualitätsbezeichnung. Pr.

Nr. 3381. Rücknahmepflicht von Baumaterial. Sie sind zur Bezahlung nicht verpflichtet. Aus der Fassung des Bestellschreibens vom 20. 6. 38 geht hervor, daß Sie nicht 180, sondern nur „ca. 180 Stück" Platten bestellt haben. Weiter weisen Sie am Schluß des Schreibens darauf hin, daß die Abnahme von der Heeresneubauverwaltung zu erfolgen habe. Die Lieferfirma wußte also, daß die Zahl der Platten noch nicht endgültig feststand. Das wird auch durch das mit Ihrem Polier geführte Gespräch bewiesen. Die Lieferfirma wußte aber weiter, daß die genaue Zahl der Platten von dem Bedarf der Heeresneubauverwaltung abhing. Das mußte die Lieferfirma zumindest aus dem letzten Teil Ihres Schreibens vom 20. 6. bei verständiger Würdigung schließen. Daraus ergibt sich nun rechtlich, daß ein Kaufvertrag über 180 Stück bzw. 170 nicht geschlossen ist. Gekauft wurden vielmehr nur so viel Platten, als Sie für die Heeresneubauverwaltung brauchten. Nur mit dieser Auslegung wird man dem Verhältnis des Architekten zum Lieferanten im vorliegenden Falle gerecht. Daraus folgt weiter, daß Sie auch nur die tatsächlich gebrauchten Platten zu bezahlen brauchen. Zweifelhaft könnte die rechtliche Beurteilung allerdings dann werden, wenn Sie der Lieferfirma nicht rechtzeitig über den tatsächlichen Bedarf Bescheid gegeben hätten. Sie würden dann schuldhaft dazu beigetragen haben, daß mehr angefahren wurde. Die Transportkosten würden Sie dann ganz oder teilweise — je nachdem, ob auch die Lieferfirma ein Verschulden trifft — tragen müssen. Da dies tatsächlich zweifelhaft sein kann, ist ein Vergleich über die Transportkosten zu empfehlen. Die Bezahlung des Kaufpreises für 170 St. kann jedoch abgelehnt werden. Von der Heeresneubauverwaltung kann nur dann etwas gefordert werden, wenn diese schuldhaft den genauen Bedarf zu spät bekanntgegeben hat, so daß Sie der Lieferfirma nicht mehr rechtzeitig Weisungen geben konnten. Dr. Steinbeißer.

Nr. 3382. Differenz beiHolzlieferung. Es ist vom Festpreis (Pauschpreis) auszugehen. Der Zimmermeister hatte dabei nur das Dachholz lfd. Nr. 1 zu liefern. Das übrige Holz und der Beschlag waren vom Bauherrn (bauseitig) aus dessen Waldbeständen bzw. selbst zu beschaffen. So lautete innerhalb des Festpreises entsprechend dem Wortlaut des Preisverzeichnisses (Kostenanschlag) die Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist von dem Bauherrn nicht eingehalten worden; er hat die erforderliche Menge nicht liefern können.

Das fehlende, vom Bauherrn zu liefernde Holz (7,80 cbm) hatte der Zimmermeister nunmehr zwangsläufig zu liefern, um die Arbeiten fortsetzen zu können. Diese Lieferung geht über den Rahmen der vertraglichen Verpflichtung innerhalb des Festpreises hinaus, ist also vom Bauherrn besonders zu vergüten, während die Ueber- oder Unterschreitung der Mengen der einzelnen Positionen ohne Einfluß bleibt, da der Pauschpreis maßgebend ist.

Wenn der Zimmermeister sich freiwillig bereit erklärt, die nicht ausgeführten Positionen 13 und 16 ganz und die Positionen 7 und 11 je zur Hälfte am Pauschpreis abzusetzen, so ist das ein Entgegenkommen dem Bauherrn gegenüber, nötig hat es der Zimmermeister nicht. Allerdings besteht in der Position 2 eine Differenz von 591,70 lfd. m Bauholz zu verarbeiten, mit einem Differenzbetrag von 177,51 RM. Der Bauherr konnte aber den Anschlag vor Vertragsabschluß durch einen Architekten nachprüfen lassen.

Nr.3382. Differenz bei Holzlieferung. Es laufen mehrere Rechtsverhältnisse nebeneinander her. a) ein Werkvertrag: Ausführung der Zimmererarbeiten. Diese sind zu einem festen Preise von 3800 RM. vergeben. In diesem Preise ist auch die Lieferung des Holzes eingeschlossen. Das schließt natürlich Abrechnung nach Aufmaß aus. Wohl aber hat der Bauherr das Recht, da ja offensichtlich der Vertrag auf Grund eines detaillierten Angebots abgeschlossen worden ist, Nachweis der Erfüllung des Auftrages zu verlangen und dazu auch den Nachweis, daß die tatsächlich verbauten Hölzer mit den im Angebot enthaltenen übereinstimmen.

b) Nun geht neben dem Grundvertrage aber ein Lieferungsgeschäft her, und zwar ein dreifaches: Es sind vom Zimmermeister geliefert worden das Kantholz zu den Sparren und Zangen, 7,80 cbm anderes Kantholz und Rundholz. Das Kantholz zu Sparren und Zangen ist, wie anzunehmen ist, im „Festpreis" enthalten. Dagegen muß für die Mehrlieferungen der Meister in jedem Fall den Nachweis führen, der Bauherr hat ihm aber hierfür nur den rohen Holzpreis zu vergüten. Für die 7,8 cbm Bauholz wird das der Preis sein, zu welchem Bauholz in den üblichen Längen und den benutzten Querschnitten geliefert wird. Beim Rundholz muß sich aus dem Vertrage ergeben, was alles zur Bearbeitung durch den Zimmermeister gehören sollte, z. B. Ablängen, Abborken usw. „Juristisch" ist die Lage also sehr einfach, und bei gutem Willen wird eine Verständigung zu erzielen sein. Dr. Dr. Fr. Moll.

Nr. 3383. Dachfeuchte über Trockenraum. In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß die durch die Trocknung der Ziegel mit Feuchtigkeit gesättigte Raumluft durch Wandöffnungen unter dem Dach oder durch Schlote abgeführt wird. Hohlräume zwischen Sparren mit beiderseitiger Schalung bilden keine ausreichende wärmetechnische Dämmung in den Wintermonaten, auch dann nicht, wenn eine Durchlüftung dieser Hohlräume erfolgt. Die Unterschalung aus gespundeten Stabbrettern kann in ihrem Holzgefüge niemals so dicht sein und in den Fugen so dicht ausgeführt werden, daß sie nicht die mit Feuchte gesättigte Raumluft durchläßt. Bei den anfänglich mit der kalten Außenluft durchlüfteten Dachhohlräumen wurde auch die Unterschalung stark abgekühlt. Eine Folge war die Kondensierung der wärmeren Raumfeuchte an der kalten Untersicht der Stabschalung und das Abtropfen des Kondenswassers.

Die spätere Füllung der Dachhohlräume mit Sägespänen hat zwar eine zusätzliche, aber nicht ausreichende wärmetechnische Dämmung bewirkt. Durch die Erwärmung der durchlässigen Unterschalung ist der Vorgang der Kondensierung lediglich an die Untersicht der Dachschalung verlegt worden. Die Sägemehlfüllung der Dachhohlräume hat damit ihre Dämmwirkung eingebüßt. Die feuchte Raumluft darf nicht in die Decke eindringen. Das geschieht durch Bekleidung der geschalten Untersicht mit besten 5 cm dicken, wasserabweisenden Leichtbauplatten, die unmittelbar mit breitköpfigen Nägeln an der Schalung befestigt werden. Die Plattenstoßfugen sind dabei mit Kalkzementmörtel zu dichten. Die Plattenuntersicht wird mit Kalkmörtel geputzt. Dieser Kalkputz kann eine geringe Menge Luftfeuchte aufnehmen, gibt sie bei raumgleicher Temperatur im gleichen Verhältnis wieder an die Raumluft ab und verhindert das Abtropfen. Pr.

Nr. 3384. Steuerbegünstigte Eigenheime. Die Steuerfreiheit für Einfamilienhäuser galt nur für Eigenheime, die vom 1. Juni 1934 bis 30. September 1937 bezugsfertig wurden.

Man kann jetzt nur noch steuerbegünstigte Arbeiterwohnstätten errichten, zu denen auch Eigenheime für ländliche Arbeiter und Handwerker gehören. Darüber hinaus ist die Errichtung steuerbegünstigter Einfamilienhäuser nicht mehr möglich. Rechtsgrundlage betr. Arbeiterwohnstätten ist die Vierjahsesplan-Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkswohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 292). Dr. H. Teichgräber.

Nr. 3385. Dachausbildung als Terrasse? Um eine Tropfwasserbildung in der Werkstatt zu verhindern, ist die Eisenbetondecke wärme- und schalltechnisch zu dämmen. Es wird nachstehende Ausführung empfohlen: Aufbringung einer Dämmschicht aus 5 cm dicken Holzwolleleichtbauplatten im Gefälle, in verlängertem Zementmörtel verlegt. Hierauf Verlegung von 3 cm dicken Hochdruckstampfasphaltplatten Normalgröße 25 mal 25 cm) in erdfeuchtem (wenig Wasserzusatz) Zementmörtel 1:4 durch den Maurer oder Fliesenleger. Die Stoßfugen werden sorgfältig mit Asphaltbitumen vergossen. Die Wandanschlüsse sind als Wandleisten mit halben Asphaltplatten auszubilden und zu dichten. An Stelle der Asphaltplatten kann auch Gußasphalt in zwei Lagen mit hochgezogenen Wandleisten verwendet werden. Prelle.

Nr. 3386. Zwangsvollstreckung in Heimstätten. Die Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte ist grundsätzlich unzulässig. Ob Sie wegen der Bau-Nachforderungen vollstrecken können, ist zweifelhaft. Nach § 20 Abs. 2 Reichsheimstättengesetz kann nämlich, wenn die Schuld des Heimstätters (Bauherrn) bereits vor dem Erwerb der Heimstätte bestanden hat, „bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erwerbe die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt werden". Ist dann die Schuld nicht innerhalb von 5 Jahren getilgt, so kann daraufhin die Zwangsversteigerung in die Heimstätte betrieben werden. Es wird jedoch nicht mit Aussicht auf Erfolg der Standpunkt eingenommen werden können, daß die Bauforderungen „vor dem Erwerb" der Heimstätte entstanden seien. Im übrigen dürften auch die Fristen des § 20 Abs. 2 verstrichen sein. Sie können jedoch gemäß § 17 Reichsheimstättengesetz mit Zustimmung des Ausgebers der Heimstätte eine unkündbare Tilgungshypothek eintragen lassen. Die Genehmigung des Ausgebers ist in jedem Falle erforderlich. Sie können aber gemäß § 17 Abs. 4 a. a. O. die Zustimmung verlangen, wenn die Belastung mit den „Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und zur Tilgung der Erwerbs- und Herstellungskosten erfolgt". Das vereinfachte Verfahren der Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB (Bausicherungshypothek) ist nicht zulässig. Dr. St.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.
Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.